Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1869)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion der Domänen, Forsten und

Entsumpfungen

Autor: Weber

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416114

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

ber

Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen

für

das Jahr 1869.

Direttor: Herr Regierungsrath Weber.

I. Forstverwaltung.

A. Geseke, Dekrete, Verordnungen, Instruktionen.

Das vermehrte Interesse, welches die Bevölkerung an der Entwicklung unseres bernischen Forstwesens nimmt, ist eine der erfreulichsten Erscheinungen unseres öffentlichen Lebens. Die Waldwirthsichaft der Privaten hat bedeutende Fortschritte gemacht. Die Kulturen, Durchforstungen und Holzschläge werden viel sorgsamer gemacht, als in frühern Jahren, und wenn auch hie und da noch unwirthschaftlich gehaust wird, so werden solche Fälle nach und nach seltener. Sanz besonders erfreulich ist aber das vermehrte Interesse, welches die Behörden von Gemeinden und Korporationen an der Anbahnung einer rationellen Bewirthschaftung ihrer Waldungen nehmen. Während die Forstpolizeibehörden früher bei den Gemeinden und Korporationen auch für die bestgemeinten Vorschläge vielfach mit Vorurtheilen und bösem Willen oder doch wenigstens mit passivem Widerstand zu kämpsen hatten, finden sie gegenwärtig meistens ein freundliches Entzgegenkommen und ein ernstes Streben nach Verbesserungen im Forstzhaushalt.

Große Verdienste um ein initiatives Vorgehen in dieser Richtung haben sich besonders der kantonale Forstverein und die verschiedenen Sektionen der ökonomischen Gesellschaft, des ökonomischen gemein=nützigen Vereins des Oberaargau's 2c. erworben, indem die Grundsätze, welche von diesen in ihren Versammlungen zu Wangen, Langnau, Brienz und St. Immer zur Sprache gebracht wurden, die besten Beweise eines im Volke selbst wurzelnden Verlangens nach Fortschritt sind und eine sichere Garantie bieten für den nicht ausbleibenden Aufschwung der Forstwirthschaft in Gemeinden und Korporationen.

Ueberall in diesen Versammlungen machte sich die Ansicht geltend, daß in den Gemeindewaldungen überhaupt, vorzugsweise aber in denjenigen, über welche Wirthschaftspläne bereits aufgestellt sind, in administrativer Beziehung mehr als bisher geleistet und wo möglich eine Organisation eingeführt werden müsse, welche nicht nur den neuen Betriebsoperaten selbst eine größere Bedeutung und Zwecksmäßigkeit verschaffen würde, sondern dazu angethan sei, den Gemeins den noch weitere Vortheile, namentlich in sinanzieller Beziehung zu bieten.

Die Anstellung gebildeter Forstwirthe für die Bewirthschaftung der Gemeindewälder und die praktische Durchsührung der Wirthschaftspläne wurde allgemein als das geeignetste Mittel für die Hebung des Gemeindesorstwesens anerkannt. Um den Gemeinden mit kleinerm Waldbesitz dieß möglich zu machen, müßten sich mehrere Gemeinden zur Anstellung eines gemeinschaftlichen Forstwirths vereinigen. Ginem solchen Mann könnte ganz wohl die Bewirthschaftung eines Forstrebiers von 3—4000 Jucharten Gemeindes und Korporationswaldungen übertragen werden, so daß das sinanzielle Opfer der Gemeinden nicht schwer in's Gewicht fallen könnte. Die Wahl des Forstwirths würde der Reviersorstkommission übertragen, in welcher die betreffenden Gemeinden nach dem Flächeninhalt ihrer Waldungen vertreten sein würden; dieser Kommission stünde auch die Ueberzwachung aller gemeinsamen Angelegenheiten zu. Die Obliegenheiten des Forstwirthes wären nicht polizeilicher, sondern rein forstechnischer

Natur. Auch über die Verwendung des Holzes hätte er nicht zu ver= fügen, sondern dieß ware und bliebe Sache der einzelnen Gemeinde= verwaltungen. Diese Auffassung entspricht so sehr in allen Theilen den Anschauungen der Forstpolizeiverwaltung, daß dieselbe es für zweckmäßig erachtete, die gehaltenen Vorträge durch den Druck zu veröffentlichen und möglichft zu verbreiten.

Die günstige Wirkung berartiger, vom Volke selbst ausgehender Bestrebungen, konnte nicht ausbleiben; bereits haben einige Gegenden des Amtes Buren die ersten Schritte zu einer Uebereinkunft über gemeinsame Anstellung eines tüchtigen Forstwirthes gethan und es ist mit Gewißheit anzunehmen, daß auch andere Gemeinden des Ran= tons diesem Beispiele nachfolgen werden.

Forstorganisation. **B**.

Im Personal der Forstverwaltung haben keine Veränderungen stattgefunden.

Die Bannwarte wurden in der Mehrzahl dem Vorschlage der Korstämter entsprechend theils definitiv, theils provisorisch wieder gewählt.

In's forstliche Prüfungskollegium wurde für Forst= und Ruralrecht gewählt: Berr Oberrichter Leuenberger in Bern und an die Stelle des um seine Entlassung eingekommenen Kreis= oberförsters Manuel herr Kreisoberförster Schlup in Ridan ernannt.

Patentirt wurden im Laufe des Jahres als Oberförster:

- 1) Herr Julius Schniber in Neuenstadt;
- Walo von Greherz in Lenzburg;
- Johann Jermann von Laufen;
- Alfred von Steiger von Bern.

Der Centralbannwartenkurs im alten Kantonstheil fand auf der Rütti unter der Leitung des Herrn Kantonsforstmeisters vom 29. März bis 17. April und vom 25. Oftober bis 13. November statt. Nach bestandener Prüfung wurden patentirt:

> 11 Bannwarte I. Rlaffe; II.

Kreisbannwartenkurse wurden von allen Forstämtern ausgeschrieben; wegen zu geringer Betheiligung konnten solche nur in den Forstkreisen Oberland und Thun abgehalten werden.

C. Staatsforstverwaltung.

1. Arealverhältniffe.

a. Vermehrung des Areals der freien Staats= waldungen:

	Ankauf.			28,670	Quadratf.
"	Tausch.	38	.11	11.2	. "
	Summa	89	Juch.	28,670	Quadratf.
	1. D	urch	Anf	auf.	•

		Juch.	Quadratf.	Juch. Quadratf.
1).	Das Bütschi im Amt Interlaken zur Arrondirung des obrigkeitlichen Birkenthalwaldes		600	Carrier 1 - Tarner T are
2)	Die Kölleren, eine Sömmerung von 12 Kühen sammt Sennhütte und 1½ Jucharte Wald, angrenzend an den Niesen-Staatswald	40	ing to place included in the control of the control of	igu a pass Shuganda Lating Latin Asis espat Tel lipa Tel li
3)	Behufs Korrektion des Holzabfuhr= weges im Fälliwald zwei Riemen Ackerland von Gebrüder Uebersax und Mithafte in Obersteckholz .		2,570	. Proposition of the second of
4)	Der Fahrenspitz, in der Gemeinde Boltigen gelegen, zur Arrondirung des Schlündiwaldes	5		i karake di seriesa Esi seriesa karake Karake di seriesa
5)	Ein Stück Wald vom sog. Großen Toppwald, Gemeinde Nieders heunigen, zur Arrondirung des dem Staate Bern gehörenden Großen			
	Toppwaldes	_	25,400	
	Uebertrag	45	28,570	

6)	Uebertrag Der Lütscherenwald, Gemeinde Matten, Amtsbezirk Interlaken, zur Vergrößerung des Bärlauiwaldes, haltet laut Erwerbstitel 1 Jucharte und nach der vorgenommenen Neu-	A SUL PLAN	Quabratf. 28,570	Juch. Quabratf.
	Summa durch Ankauf	51	28,670	A. 3.250
1)	2. Durch Tausch. Der Ort= und Mühlethalwald, Gemeinde Innertkirchen, der Bur= gergemeinde Meiringen angehörend Total Vermehrung	38		
b. V 6	erminderung des Waldareals.			
1)	1. Durch Berkauf. Bom Laupen=Staatswald ein abgeholzter Waldbezirk zu Ausbeutung von Lehm an Friedrich Rocher, Ziegler in Kriechenwyl. Der Kanderbrügg=Haslewald an die beiden Bäuerten gleichen	2		
	Namens	11	185	
3)	Der Inner= und Außer=Reu= teni=Staatswald im Gemeinds= bezirk Kandergrund gelegen, an Peter Berger, alt=Rechtsagent in Frutigen		erini ya Erini B	
4)	Der Steinbergwald in der Gemeinde Lauterbrunnen, an Chr. Abegglen, alt-Amtsrichter in Jelt= wald		Series i nemales Series ne summa	
5)	Der Segetacker, Bannwarten= Moos, Gemeinde Krauchthal, an Friedr. Burri, Müller in Hettiswyl		36,692	
5.1.20	. Uebertrag	142	36,877	89 28,670

	Juch. Quadrat		
6)	Uebertrag 142 36,87° Der Stocketacker, Küttisand, Gemeinde Krauchthal, an Joh. Burri, Deler in Hettiswyl	1 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	28,670
7)	Das Pfrund loch, ein Stück absgeholzter Waldboden in der Gemeinde Rüegsau, an Ulr. Brandt zu Winkelsmatt bei Lützelflüh		
8)	Der Limpach = Pfrundwald, Gemeinde Limpach, an die dortige Einwohnergemeinde		· · ·
	Summa durch Verkauf 157 18,644	-	
	2. Durch Tausch.		
1)	Der Meiringen=Pfrundwald an die dortige Burgergemeinde . 39 —		
	3. Durch Kantonnement.		
1)	Von dem obrigkeitlichen Moos= affolternwald, laut gerichtlichem Kantonnement an die Schupposen= besitzer von Moosaffoltern, Kirch= gemeinde Kapperswyl 20 38,170 Summa Verminderung		 16,840
	Total Verminderung des Areals der freien Staatswaldungen	127	28,170
Areali	FF haben somit laut vorangegangener Zusammensteränderungen stattgefunden: Von den Waldparzellen, welche laut regierungs schlusse vom 23. März 1867 successive verkauft sind im Laufe des Wirthschaftsjahres 1869 auf öffentlichen Versteigerung verkauft worden: Der Kanderbrügg-Haslewald. "Reuteniwald	Bräthlic werde dem L	hem Be= n sollen,

Es beträgt die Gesammtgrundsteuerschatzung be	r=	
selben		15,580
Es beträgt ber Rapitalwerth für ben Staat	. "	13,130
" " ber muthmaßliche Erlöß		27,000
Als wirklicher Erlös wurde erzielt	. "	27,200
mithin Fr. 200 mehr als angenommen	war.	

2) Es sind im Fernern 4 Waldabschnitte von zusammen 5 Juch. 39,859 Quadratsuß Halts im Interesse der Arrondirung veräußert worden.

3) Endlich ist der entlegene, mit Servituten überladene Steinbergwald hinter Lauterbrunnen von circa 104 Jucharten mit einem Erlöß von Fr. 5300 verkauft worden. Der Kapitalwerth betrug Fr. 4000 und der geschätzte muthmaßliche Erlöß Fr. 5000.

4) In annähernd gleichem Geldwerth wie die Veräußerung haben theils durch Ankauf und theils durch Tausch für zweckmäßige Arrondirungen Erwerbungen stattgefunden.

2. Wirthschaftsverhältniffe.

a. Der frühzeitige starke Schneefall Anfangs November, welcher in den meisten Waldungen des Kantons, namentlich zwischen 1500 und 2500 Fußüber Meer sehr bedeutenden Schaden angerichtet hat und zwar theils durch Abbrechen einzelner Aeste oder Stämme, theils durch Niederdrücken ganzer Bestände und Baumgruppen, hat auch in den Staatswaldungen theilweise Beschädigungen verursacht. Am meisten haben die jungen mittelwüchsigen Dählen-, Kothtannen- und Buchenbestände gelitten. Diese Beschädigungen sind aber in den Staatswaldungen im Verhältniß zu denjenigen in Gemeinde- und Privatwaldungen, der rationellen Durchführung von Durchforstungen wegen, sehr gering.

b. Die Forstinsekten sind dieses Jahr im ganzen Kanton in auffallend großer Zahl aufgetreten und haben namentlich im Mittelsland und Seeland bedeutenden Schaden verursacht. Die Staatswaldungen sind jedoch, wenn auch nicht ganz verschont geblieben, doch in keiner gefährlichen Weise davon betroffen worden, welche erstreuliche Erscheinung ebenfalls der Wirthschaft zu gut geschrieben werden muß. Von diesen Forstinsekten verursachte den größten Schas

den der Fichten= und der Weißtannen-Borkenkäfer; letzterer vorzugsweise im Jura. Weniger gefährlich, jedoch immerhin in auffallender Weise, waren die Beschädigungen durch Fichtenblatttwespe. Die Prozessionsraupe, die sich dieses Jahr auch im Kanton Bern, besonders auf der Bieler Insel, zeigte, wurde in den Staatswaldungen nicht wahrgenommen.

c. Waldwegbauten und Korrektionen wurden auch dieses Jahr nach Maßgabe des im Jahr 1867 genehmigten General-Wegnetzes ausgeführt und zu dem Behuse verwendet:

e e en	Aufforstungen.					
Forstkreis.	Flächen= Inhalt.	Samen	Pflanzen.	Roste	n.	
	Juch.	Pfb.	Stück.	Fr.	Mp.	
Oberland	19,6	44	63451	1954	60	
Thun	44,7	4	136420	2220	11	
Mittelland	37,4	31	93372	1412	91	
Emmenthal	54,2	742	165566	1465	30	
Seeland	78,5	279	152355	767	87	
Erguel	16,1	40	24700	287	85	
Pruntrut	21,6	253	58900	1023	55	
Total	272,1	1393	694764	9132	19	

Für neue Weganlagen, größere Korrektionen und Unterhalt Fr. 15,000.

d. Forstkulturen betreffend, geben die nachstehenden Versgleiche über die daherigen Auslagen, sowie über Nettos und Gesammtserlös ganz interessante Aufschlüsse:

Saat-	Saat- und Pflanzschulen.			Ç		ig der Vflanz		rat- und len.)
Samen.	Ver= schulung.	Roste	en.	Unsch preiß verw dete Pflan	der en=	Netto: lös b Pflan verfc	urch zen=	Summ	na.
Pfb.	Stück.	Fr.	Rp.	Fr.	Mp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
275	106130	1256	41	813	60	2061	68	2875	28
4231/4	23176	2240	52	915	34	1053	65	1968	99
222	475149	1704	70	413	97	1606	69	2020	66
1555 ¹ / ₄	82465	2140	05	853	30	1549	44	2402	74
488	232145	1647	47	816	30	503	30	1319	60
125	18000	334	70 Hz	116		124	58	240	58
136	210000	1196	25	238		1177	77	1415	77
3224 1/2	1355649	10519	40	4166	51	8077	11	12243	62

Es verursachen somit in den einzelnen Forstkreisen die während des Jahres 1868/69 ausgeführten Aufforstungen in den Staats= waldungen durchschnittlich per Jucharte folgende Kosten mit Inbegriff der Pflanzenwerthe:

Seeland. Dberland. Thun. Mittelland. Emmenthal. Grauel. Pruntrut. Fr. Rp. 24, 46 58, 77 143, 23 70. 06 48. 84 42. 77 20. 18 somit durchschnittlich per Jucharte Fr. 48. 87.

e. Der Pflanzenverkauf brachte einen durchschnittlichen jähr= lichen Gelbertrag:

in ben	Jahren	1831—1840	Fr.	168.	37
" "	"	1841—1850		1365.	
	"	1851—1860	Charles and the second	4225.	
" "	"	1861—1868		7067.	
,, ,,	" "	1869		8077.	

Tarif für zu verkaufende Waldpflanzen.

	Für im Kanton
	Unverschulte. Verschulte
	Per 1000 Stück.
Rothtannen, Weißtannen, Dahlen .	Fr. 4 Fr. 6
Lärchen	, 6 , 10
Weymouthstiefer	" 10 " 15
Arven	" 20
Buchen, Ahornen, Erlen, Ulmen, Birken,	
Roßkastanien, Götterbaum 2c	" 10 " 15

Da hin und wieder aus den Saatschulen des Staates ein= und zweijährige Pflanzen zum Verschulen an Gemeinden und Korporationen verkauft werden, so wurde der bisherige Tarif für unverschulte Pflanzen dahin vervollständigt, daß 1000 Stück einjährige Fr. 3 und die zweijährigen Fr. 2 unter dem vorgeschriebenen Tarif für die unverschulten drei= dis vierjährigen Pflanzen abgegeben wer= den sollen.

f. An dem durch den Wirthschaftsplan festgestellten jährlichen Stat der Staatswaldungen von 18,000 Normalklaftern wurde auch dieses Jahr strengstens festgehalten.

Derselbe vertheilt sich folgendermaßen unter die 7 Forstkreise:

Oberland	900	Normalklafter	Erguel	3000	Normalklafter
Thun	2100	# ************************************	Pruntrut	3400	,,
Mittelland	2700	,		6400	- Wannalflaftan
Emmenthal	3700		3	0400	Normalklafter
Seeland	2200	,			

11,600 Normalklafter

Alter Kanton
Neuer Kanton

11,600 Normalklafter
6,400

18,000 Normalklafter.

g. Die Durchschnittspreise des verkauften Holzes betragen:

Für L	Für Bauholz	
Raumklafter	Normalflafter	
zu 75 C.	zu 100 C.	per Cubitfuß
Fr. Rp.	Fr. Rp.	Rp.
18. 43	24. 57	43,0
18. 20	24. 27	47,0
17. 52	23. 36	45,2
17. 43	23. 34	46,6
18. 43	24. 57	46,7
18. 80	25. 07	45,1
18. 28	24. 37	40,9
18. 36	24. 48	43,0
16. 65	22. 21	42,9
16. 62	22. 16	42,0
	Raumflafter 311 75 E.' Fr. Rp. 18. 43 18. 20 17. 52 17. 43 18. 43 18. 80 18. 28 18. 36 16. 65	3u 75 C. 3u 100 C. Fr. Mp. Fr. Mp. 18. 43 24. 57 18. 20 24. 27 17. 52 23. 36 17. 43 23. 34 18. 43 24. 57 18. 80 25. 07 18. 28 24. 37 18. 36 24. 48 16. 65 22. 21

Bau= und Brennholzpreise sind somit während des laufenden Jahres wieder um etwas gesunken und stehen das Brennholz um Fr. 1. 99, das Bauholz um Fr. 2. 12 unter dem zehnjährigen Durchschnitt.

Das seit einigen Jahren merklich fühlbare und namentlich in diesem Jahre auffallende Sinken der Holzpreise, besonders derzenigen für Bauhölzer, wird nicht, wie es auf den ersten Anblick scheinen dürfte, durch ungünstige, inländische Verhältnisse bedingt, da im Kan-

ton selbst der Verbrauch von Bauholz nicht abgenommen hat, der Grund dazu liegt gegentheils fast ausschließlich in dem Umstande, daß der bisherige Export nach dem Ausland von Jahr zu Jahr ungünstiger und voraussichtlich mit der Zeit ganz aufhören wird.

Ein großer Theil des im Kanton Bern jährlich zur Nutzung kommenden Bauholzes wurde namentlich seit 1831 nach den versschiedenen Holzstapelplätzen Frankreich's durch Holzhändler ausgeführt, welche auf Grundlage der in Frankreich bedeutend höher stehenden Preisen für Bau= und Nutzhölzer diese Sortimente in großen Quantitäten zu bedeutenden Preisen im Kanton aufkauften und damit nach Frankreich einen einträglichen Handel trieben.

So lange für den Holztransport beinahe ausschließlich die zum Flößen geeigneten Gewässer benutt wurden, war natürlich die Zufuhr von starken Hölzern nicht eben sehr allgemein, sondern beschränkte sich hauptsächlich auf nicht allzuweit entlegene waldreiche Gegenden, welche durch Wasserstraßen mit jenen Holzmärkten Frankreich's in Verbindung standen. So kam es, daß namentlich der Kanton Bern vermöge seines großen Vorrathes an Bauholz und seiner zum Flößen geeigneten Flüsse und Seen vorzugsweise zum Holzerport nach Frankreich geeignet war und wirklich florirte auch Jahre lang der Holzehandel dahin in bedeutender Ausdehnung.

Seit den letzten Jahren haben sich aber durch die Ausdehnung der Eisenbahnen die Verhältnisse der Holzeinfuhr und damit der Holzehandel geändert, denn nicht bloß von der Schweiz und den nächstzgelegenen Ländern her wird Holz nach Frankreich ausgeführt, sonzdern ganz Deutschland, Desterreich, Schweden und Norwegen, ja selbst Amerika überschwenmen die Holzmärkte Frankreich's, so daß nicht bloß der Nachstrage nach Holz vollständig Genüge geleistet, sonzdern daß in letzter Zeit selbst weit mehr davon zugeführt, als überzhaupt begehrt wird, welches ein Sinken der Preise zur Folge hatte.

Auf den für die Schweiz wichtigsten Holzmarktplätzen, nämlich Beaucaire im Departement Gard und Paris, ist beispielsweise im Jahr 1869 der Bauholzpreis per Meter Eubiksuß um zirka 10 Ets. gesunken und zudem bleiben sehr große Holzquanta unverkauft. Wenn man berücksichtigt, daß jährlich über zwei Millionen Eubiksuß Bau-holz aus dem Kanton Bern nach Frankreich ausgeführt wurde, so ist nicht zu bezweiseln, daß diese ungünstigen Absatzerhältnisse auf den Holzpreis im Kanton Bern rückwirken mußten und dabei auch auf den Verkaufspreis in den Staatswaldungen wesentlich influenzirten.

Der durchschnittliche Holzerlös erhält sich in den einzelnen Forstämtern verschieden und zwar wie aus nachstehender Tabelle erssichtlich:

Durchschnittspreise bes verkauften Solzes.

Forstkreis	Brennholz	Bauholz	Durchschnitt
	Mormalflafter zu 100 C.	per C.'	v. Bau= u. Brennholz per Normalklafter zu 100 E.
Oberland	Fr. 25. 52	Rp. 29	Fr. 26. 24
Thun	, 23. 47	, 45	,, 37. 85
Mittelland	", 23. 20	" 4 9	" 34. 17
Emmenthal	" 24. 03	", 4 8	" 33. 06
Seeland	, 23. 28	" 45	" 30. 0 5
Erguel	, 20. 21	, 38	, 27. 02
Pruntrut	, 20. 41	, 34	, 28. 26
Ranton	Fr. 22. 16	Mp. 42	Fr. 30. 50

Es beträgt mithin der Gesammtdurchschnitt des Er= löses:

Im alten Kanton: Im Jura: Brennholz zu 100 E.' durchschnitts lich . . . Fr. 23. 76 lich . . . Fr. 20. 33 Bauholz p. E.' durchschn. "— 46 Bauholz p. E.' durchschn. "— 36 und geht daraus hervor, daß die Holzpreise im alten Kanton über denjenigen des neuen stehen:

Die höchsten Brennholzpreise aller Forstkreise zeigt das Oberland.
""" Wittelland.
"niedrigsten Brennholzpreise """"" Grguel.
""" Bauholzpreise """"" " Fruntrut.

Die Neuvermessungen der noch ausstehenden Staats = waldungen nach der Instruktion vom 10. August 1860, welche für die geometrische Aufnahme die Polygonaer-Methode vorschreibt, haben auch in diesem Jahr ihren regelmäßigen Fortgang genommen.

An Staatswaldungen sind im Ganzen neu ver= messen worden:

1. Forfifreis Oberland.

Name bes Walbes.

Gemeindsbezirf.

1. Barlaui,

Därligen.

2. Großer Rugen,

Matten und Därligen.

3. Rleiner Rugen,

Matten.

Zusammen 391 Jucharten.

2. Forfifreis Thun.

1. Eggknubel, 2. Ebersoldweid, Signau.

Zusammen 81 Jucharten.

3. Forfifreis Mittelland.

Röniz. 1. Commenthurnwald, 2. Löhlisbergwald, Uettligen. 3. Löhrwald, 4. Grittmald, Wohlen. 5. Erisholz, 6. Wohlenwald, 7. Frienismylgrabenwald, Murzelen und Rabelfingen. 8. Mühlebergstiftwald, Mühleberg. 9. Allenlüftenwald, 10. Hattenbergwald, Rerzerz. Ferenbalm. 11. Fovernwald, 12. Schönenbodenwald, Rütti. 13. Thannwald, Rüggisberg. 14. Schwarzenbergwald, Rütti. 15. Gibeleggwald, Rüschegg. 16. Längeneiwald mit ben Weiben, 17. Laupenwald, Laupen. 18. Heugrabenwald, Wohlen. 19. Uettligen=Buchholz, Bümplitz. 20. Bümplitz-Pfrundwald,

Zusammen 2885 Jucharten.

Forfifreis Emmenthal.

Mame	des	28 a	ldes.

Gemeindsbezirk.

1. Schmidwald,

Madiswyl, Melchnau, Auswyl, Gondiswyl, Reisismyl,

2. Ruchiwald,

Buswyl, Madiswyl.

3. Ruppisberg,

Rirchberg.

4. Hirsern- u. Wynigenpfrundwald, Wynigen, Bykigen u. Schwanden. Krauchthal.

5. Thorbergwälder,

6. Rüschboden,

7. Karthäuserwald,

8. Tennlet, 9. Altisberg,

Bätterkinden.

10. Bätterfinden-Pfrundwald,

11. Bischof- und Twingliswald,

Fraubrunnen und Schalunen.

12. Buchhofwald,

Grafenried.

13. Lichtgut und Zugut,

Trachselwald. Moosfeedorf

14. Wyliwald,

Münchenbuchsee und Schüpfen.

15. Bärenried,

Schüpfen.

16. Schwandenberg,

17. Moosaffoltern u. Bangertenwald, Moosaffoltern und Bangerten.

18. Rüdtligenwald,

Fraubrunnen.

Zusammen 2199 Jucharten.

Forfifreis Secland.

1. Lengholzwald,

Brügg, Mett, Mabretsch.

2. Herrenwald,

Ins und Bellmund.

3. Schaltenrein,

Vinelz und Ins.

4. Affolternwald u. Scheunenberg, Großaffoltern.

Zusammen 587 Jucharten.

Rechnungsverhältniffe.

Die Rechnungen der Staatsforstverwaltung vom 1. Oktober 1868 bis 30. September 1869 weisen folgende Ergebnisse nach:

a. Einnahmen.

Holzschlag aus freien Staatswaldungen 18000 Ml.-Alft. Fr. 551687. 62 Staatsantheil aus Rechtsamewaldungen 48,5 ,, ,, 1250. 45

18048,5 M.=Rlft.Fr.552938. 07

Davon gehen ab:

Die Lieferungen an Berechtigte, Armenholz u. s. w. . . .

842,0 ,, ,, 19954.50

Bleiben somit 17206,5 N.=Rlft. Fr. 532983. 57

Die Nebennutzungen steigen an auf

,, 31688.22

Gesammteinnahmen Fr. 564651. 79

b. Ausgaben.

Kosten der Centralverwaltung . Fr. 7054. 10 ", " 38482. 16 Fr. 45536. 26

Wirthschaftskoften:

Waldfulturen . Fr. 21999. 76
Weganlagen . ,, 15000 —
Holzrüftlöhne . ,, 79843. 69
Hutlöhne . ,, 30541. 42
Staats= u. Gemeinde=
Albgaben . ,, 38246. 90
Verschiedenes . ,, 4433. 54

109056. 31

235592.57

Wirthschaftsertrag Fr. 329059. 22

Gegenüber bem Büdget ein Minderertrag von Fr. 18940. 78.

Der Holzschlag aus freien Staatswaldungen betrug bei gleichem Abgabesatz von 18000 Normalklaftern:

Im	Jahr	1865	Fr.	550505
.,,	,,	1866	"	568309
"	"	1867	"	569290
"	,,	1868	"	535182
"	11	1869	""	551687

Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre beträgt Fr. 554,994; es steht somit das Jahr 1869 um Fr. 3307 unter obigem Durchschnitt, was dem bedeutenden Sinken der Holzpreise im Allgemeinen zuzuschreiben ist.

Für die Veränderungen im Kapitalwerth der Staats= waldungen wird auf nachstehende Tabelle verwiesen:

Amtsbezirksweise Insammenstellung der

Amtsbezirk.		der Forsten auf innar 1869.
	Fläche.	Schatzung.
	Juch.	Fr.
Aarberg	1258	887184
Aarwangen	788	807512
Bern	1230	833183
Büren	77	66393
Burgdorf	1515	1137878
Delsberg	3387	1284203
Delsberg	571	580526
Fraubrunnen	1075	1003849
Frutigen	636	58287
Interlaken	1993	566979
Konolfingen	2096	1128205
Laufen	1312	468653
Laupen	790	411440
Münster	4574	1776851
Nibau	749	718756
Oberhasle	286	71175
Pruntrut	1634	652180
Saanen	126	22877
Schwarzenburg	1443	640701
Seftigen	743	729434
Signau	1081	446854
Riedersimmenthal	1008	260332
Obersimmenthal	789	185764
Thun	530	222888
Trachselwald	652	482032
Wangen	175	122877
Total	30518	15567013

Kapitalschakungen sämmtlicher Staatswaldungen.

Zuwachs.		20	bgang.	Bestand der Forsten auf 1. Januar 1870.		
Fläche.	Schatzung.	Fläche.	Schatzung.	Fläche.	E փaţung.	
Juch.	Fr.	Juch.	Fr.	Juch.	Fr.	
-		21	8060	1237	879124	
	90			788	807602	
		_		1230	833183	
24/4			<u> </u>	77	66393	
	910	4	2720	1511	1136068	
				3387	1284203	
<u> </u>			<u> 16</u>	571	580526	
and the second second	4420	11	10150	1064	998119	
40	14200	36	17050	640	55437	
6	5800	104	5300	1895	567479	
1	200	_ 1		2097	1128405	
		- <u>-</u>		1312	468653	
1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	1990	2	3000	788	410430	
			14.4 <u>20</u> 17 1	4574	1776851	
W2000000000000000000000000000000000000				749	718756	
38	23090	39	10000	285	84265	
		134		1634	652180	
				126	22877	
	$\bar{\underline{z}}$	-		1443	640701	
_	-		Fred Land	743	729434	
	<u></u>			1081	446854	
_	11-10			1008	260332	
<u>-</u> 5	2000	- - -	— — — 155	794	187764	
\$1864 N. E. S.				530	222888	
\equiv	15		155	652	481892	
_				175	122877	
90	52715	217	56435	30391	15563293	

Forstkreisweise Zusammenstellung ber Kapitalschaßungen sämmtlicher freien Staatswaldungen.

Eptal 30518 15567013	Erguel 4574 1776851 Pruntrut 6333 2405036 Icner Kamfon 10907 4181887	Such. Fr. Oberland 2915 696441 Thun 4549 1820066 Wittelland 4206 2614758 Eeeland 5286 4001002 Seeland 2655 2252859 Instant 19611 11385126	Farstreis. 1. Januar 1869. Fläche. Schahung.
)13	351 36 387	758 758 758 758	
90	111	3° 1 6 84 84 84 84 84 84 84	Kläche.
52715		δτ. 43090 2200 1990 5435	He. Schahung.
217	1 1 1	2179 2179 2179	Kläche.
56435	[]#]	32350 32350 3000 13025 8060	Fläche. Schahung. Fläche. Schahung.
30391	4574 6333 10907	Зиф. 2800 4555 4204 5271 2634 19484	1. Jan Fläche.
15563293	1776851 2405036 4181887	8t. 707181 1822266 2613748 3993412 2244799 11381406	1. Januar 1870.

D. Forstpolizeiverwaltung.

Es wurden zur bleibenden Urbarmachung bewi 183 Juch. 1		duadratf.
dagegen nach § 3 des Gesetzes wieder angepflanzt	41	
Die Vermehrung des Areals beträgt somit 47 Juch. 2	8991	L Quadratf.
Als Aequivalent wurden an Ausreutungsgebüh Nach Abzug der Druck- und Bureaukosten an solchen waren noch verfügbar auf 1. Okt. 1868	Fr.	bezogen: 6987. 84 23672. 35
zusammen	Fr.	30660. 19
Im laufenden Jahr wurden verwendet: Zur Aufforstung von Weiden in freien Staatswaldungen . Fr. 6146. 35 Im Gebiet der Brienzer-Wildbäche " 3500. —		9646. 35
bleiben perfügbar	Tr.	21013. 84

Verzeichniß

der im Forstjahr 1869 (1. Oktober 1868 bis 30. September 1869) ertheilten bleibenden Waldausreutungen.

Amtsbezirf.	zungen.		leibend zureuten	÷ .	Gege	n	
a mis begini.	Bewilligungen		willigt.		ndere Lanzung.	Gebü	hr.
Aarberg	11 2 8 1 17 2 4 7 3 1 1 2 5 5	34 	15577 11230 9300 28838 — 5644 23194 28725 18295 20000 38530	18 2 6 3 165 - 21 - -	29315 49 15440 3622 1441 — 21000 — 33600	2518 20 818 — 1210 — 1132 426 217 356 120 28	75
Summa auszureuten bewilligt	69		12346 1337 28991 ie Walbo	231		*	99
veranlaßt						$\frac{298}{6987}$	

Wirthschaftsplane für Gemeinde- und Korporations-Waldungen.

Vom Regierungsrathe wurden im Wirthschaftsjahr 1869 ge=

nehmigt die Wirthschaftspläne folgender Gemeinden:

Bassecourt, Bourrignon, Courtetelle, Diesse, Ederschwyler, Ersach, Gurzelen, Gals, Mettemberg, Menzlingen, Noirmont, Les Bois, Orvin, Riggisberg, Vausselin, Wattenwyl, Whnau.

Defigleichen wurde genehmigt die Revision des Wirthschafts=

planes von Büren.

Zusammen 16 Gemeinden mit 10198 Jucharten 113 Quadrat= ruthen.

In Ausführung sind die Waldungen folgender Gemeinden: Narwangen, Attiswyl, Bannwyl, Bariswyl, Bleienbach, Boë= court, Bressaucourt, Brüttelen, Brügg, Büetigen, Bümplitz, Charmoille, Corcelles, Cormoret, Courtelary, Courtemaiche, Courrour, Dachsfelben, Damphreur, Därligen, Delsberg, Develier, Dicki und Gammen, Epauvillers, Epiquerez, Eschert, Evilard, Finsterhennen, Fontenais, Fraubrunnen, Genevez, Gurnigel obere Wälber, Hofftetten und Schwanden, Jegenstorf, Kallnach, Kernenried, La Jour, Laupen, La Heutte, Lamboing, Leuzigen, Lyfach, Ligerz, Lüscherz, Madiswyl, Montignez, Montsevelier, Monible, Movelier, Mullen, Münchenwhler, Müntsche= mier, Neuenstadt, Niederbipp, Nods, Oberbipp, Obermyl bei Buren, Oberhofen, Ocourt, Plagne, Pontenet, Pruntrut, Riggisberg, Roches, Roggenburg, Roggwyl, Romont, Röschenz, Kütschelen, Safneren, Saxeten, Seedorf, Seftigen, Seleute, Sornetan, Sor, vilier, Souben, Souboz, Soulce, Scheuren und Meienried, Schoren= Schwanden, Schwarzhäusern, St. Ursanne, Thörigen, Thunstet= ten, Tramelan-bessous, Tschugg, Undervelier, Vermes, Viques, Wat= tenwyl.

Zusammen 93 Gemeinden mit eirea 53,000 Jucharten.

Eingeleitet sind:

Aarberg, Alle, Arni und Biglen, Asuel, Blumenstein, Boncourt, Breuleux, Bunschen, Chatillon, Courchavon, Courtedoux, Damvant, Dießbach, Ensers, Frégiecourt, Glovelier, Goumois-Bautenaivre, Grandsfontaine, Grellingen, Gurnigel untere Wälber, Hiltersingen, Hintereggen, Lozwyl, Madretsch, Mettemberg, Miécourt, Montsabergier, Montsaucon, Mühles und Frittenbach, Muriaux, Niederösch, Oberwhl im Nieder-Simmenthal, Peuchapatte, Pfaffenried, Pleigne, Pleusouse, Pommerats, Rebévelier, Kossemaison, Kütti, Küeschegg,

Saignelegier, Sigriswyl, Solothurn (Stadtwald), Steffisburg, Thierachern, Twann, Unterseen, Villeret, Waldried, Wiedlisbach, Willabingen, Wilberswyl, Wimmis, Zwingen.

Zusammen 60 Gemeinden mit 26,000 Jucharten.

Folgende Gemeinden find in ber Bermeffung begriffen:

Attiswyl, Aarwangen, Bannwyl, Bleienbach, Dicki und Gam= men, Gurnigel (Rechtsamewälder), Hilterfingen, Ins, Madiswyl, Niederbipp, Oberhofen, Oberbipp, Kütschelen, Seftigen, Schwarzhäu= sern, Thunstetten, Wattenwyl.

Zusammen 17 Gemeinden mit eirea 9000 Jucharten.

Folgende Gemeinden sind bermeffen worden:

Belp, Därligen, Großhöchstetten, Laupen, Roggwhl, Saxeten, Unterseen, Wynau, Zäziwyl.

Zusammen 9 Gemeinden mit 6000 Jucharten.

Zusammenstellung

der im Forstjahr 1868|69 ertheilten Holzschlags= und Ausfuhr= bewilligungen im alten Kantonstheil.

10.15 11 1 10.15 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1						
	Bren	nholz	Comp. 198	Sag=		Nut=
Amtsbezirk.			Bauholz.	holz.	Eichen.	holz.
	Buchen. Tannen.			9018.		19518.
	Rlafter.	Rlafter.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Aarberg		/	3500	148	<u></u> -	
Aarwangen	$\frac{1}{2} \left(\frac{1}{2} + \frac{1}{2} \frac{1}{2} \right)$		7090	-		
Bern		1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	4002			9 11
Büren	lines—r		ing d i			
Burgdorf	1090	220	2792		238	153
Erlach		-		-		
Fraubrunnen	<u> </u>	40	1369		131 1/2	425
Frutigen		<u></u>	500			
Interlaken		1760	_	1	_	-
Ronolfingen	 -	30	4449	() () ()		7.
Laupen			364	-	70	_
Nidau		-	220	-	20	100
Oberhasle	· 	1800				
Saanen		60	4699	39		-
Schwarzenburg	===		• 350			
Seftigen		470	2136	-		420
Signau	40	170	10670	840	-	2230
Niedersimmenthal	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e		810	/ 		
Obersimmenthal Or	=	400	1701		 >	50
Thun		100	1622	-		50
Trachselwald		510	0550	1/2002	12 T 38 T 1/8	
Wangen	73	70	2 550	-		
Total	1203	4760	45824	1027	509 1/2	3378

Die Rechnung der Forstpolizeiverwaltung ergibt: An Ausgaben . . . Fr. 38857. 76 " Einnahmen . . . " 12153. 22 Mehrausgaben Fr. 26704. 54

Verzeichniß der Forstpolizei-Straffälle des Forstjahres 1868|69.

Amtsbezirk.	Zahl ber Straffälle.		Gesprochene Bußen.		heil.
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Narberg	281	1307	05	871	40
Aarwangen .	80	678	50	452	05
Bern	1046	4154	20	2769	75
Biel	60	764	70	382	35
Büren -	82	292		191	10
Burgborf	189	1164	54	775	90
Courtelary	51	505	80	252	92
Delsberg	62	335	65	167	70
Grlach	64	308	70	205	65
Fraubrunnen	157	716	60	476	89
Freibergen	51	1031	82	515	96
Frutigen	49	398		271	10
Interlaken	335	1067	20	709	82
Konolfingen	88	402	-	267	71
Laufen	67	268	95	134	90
Laupen	200	752		500	48
Münster	67	445	30	222	65
Neuenstadt	17	173	06	106	54
Nibau	132	559	_	372	09
Oberhasle	117	552	50	348	25
Pruntrut	77	606	95	303	47
Saanen	1	2	-	1	33
Schwarzenburg	77	241	70	160	84
Seftigen	125	535	50	356	51
Signau	43	380	_	253	12
Nieder=Simmenthal	91	880	50	586	68
Ober=Simmenthal	26	171	05	113	85
Thun	251	1425	-	948	72
Trachselwald	38	669	10	445	24
Wangen	102	931	50	621	_
-Total	4026	21720	87	13785	97
Zotut	1020	21160		10100	

II. Domänenverwaltung.

A. Gefete, Dekrete, Verordnungen, Inftruktionen.

In Ausführung der Schlußnahmen, welche am 2. Dezember 1868 bei der Berathung des Finanzberichtes gefaßt wurden, hat der Regierungsrath dem Großen Rath betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 8. August 1849 über die Verwaltung und Gewährsleistung des Staatsvermögens einläßliche Vorlagen gemacht.

Mit Bezug auf die Domänen stellte der Regierungsrath folgende Anträge:

1) Es seien die öffentlichen Gebäude und Plätze (Amtsgebäude) uach §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes über die Verwaltung und Gewähr= leistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 von den zinstragenden Domänen § 6, Ziffer 2, spezifizirt auszuscheiden und dem Abministrationsvermögen einzuverleiben.

Die beiden Etats unterliegen der Genehmigung des Großen Raths.

2) Der Beschluß des Großen Rathes vom 2. Dezember 1868 betreffend die Verwendung des Mehrerlöses von verkauften Domänen wird dahin berichtigt, daß der Mehrerlös von verkauften zinstragenden Domänen ausschließlich zur Amortisation derjenigen Schulden verwendet werden soll, welche als Passiven auf dem zinstragenden Vermögen des Staates lasten.

Bei der Berathung dieser Anträge einigte man sich allseitig dashin: "Es sei das Gesetz vom 8. August 1849 einer Revi"sion zu unterstellen, und mit Rücksicht hierauf von einer "Ausscheidung der Domänen nach obigem Antrag Um"gang zu nehmen."

Der zweite Antrag dagegen wurde am 29. November 1869 zum Beschluß erhoben.

Ein weiterer Antrag des Regierungsrathes dahin gehend, der Direktion der Domänen und Forsten für die Dauer von 4 Jahren

einen Domänenverwalter beizuordnen, wurde vom Großen Rathe ab= gelehnt.

B. Verwaltung.

Die in diesem Jahre vorgenommenen Veränderungen im Areal= und Kapitalbestand der Domänen sind in nachstehender Zusammen= stellung ersichtlich:

Bermehrung.

	and the contract of the second		Kapital:		
				Fr.	Rp.
1.	Durch Rückverrechnung der Schloßscheuer Schloßspeichers zum Schloßgut Fraubri			4 581.	80
2.	Durch Neubauten im Helfereigebäude T daherigen Mehrwerth mit		nu i	7237.,	26
3.	Durch Erhöhung der Brandversicherungs gen von Staatsgebäuden im Amte Tra			,700.	<u>-</u> -
4.	An Mehrerlös auf Verkäufen (Siehe Verminderung).	e hienac		8710.	13
	Summa Ber	rmehrun	g <u>14</u>	7229.	19
	Berminderung.		diad Langu	74 A	
		apital=Sd	habuna	Cert	38
	Carried the Carried Carried Control of the Ca				Salve Salve
		yr.	Rp.	Fr.	Mp.
1.	Verkauf eines Stückes Erdreich von 1050 Quadratfuß in der Gemeinde				
	Obermurgenthal, auf welchem das				
	Waaghaus gestanden	· · ·	_	80,	$\overline{}$
2.	Für die Torfausbeutung während 30		4.	80,	
2.		 198.		80. 198.	

		Rapital-Shakung. Fr. Rp.	
	Uebertrag		
3.	Durch Errichtung von Servituten auf die Schloßdomäne Köniz und das Pfrundgut daselbst für Wassersleitung 2c	539. 70	539. 70
4.	Vom Pfrundgut Corgémont ein Stück Mattland 7 Jucharten 8700 DFuß	. 724. 64	1865. —
5.	Verkauf eines Stückes Kingmauer mit Inbegriff des Thurmes zu Laupen	—• —	250. —
6.	Veräußerung eines Stück Erdreiches auf den Hofmatten (früher Dünkel-weiher) bei Nidau von 1619 DF.	Amerika (1987-1987) Amerika <u>(19</u> 87-1984)	150. —
7.	Verkauf eines Bergrechtes am hin- tern Mänigberg vom Pfrundgut Diemtigen	217. 39	285. —
8.	Deßgleichen von 9½ Kuhrechten am Rinderalpberg vom Pfrundgut Erlensbach	1956. 52	2850. —
9.	Von der Schloßdomäne Blankenburg die obere und untere Schloßmatt nehst Schloßmattscheune, einem Staffel auf der Gemeindweide nehst dazu gehörendem Weidrechte, haltend 25 Jucharten 18450 Quadratsuß und 12,2 Kuhrechte.	16571. 74	
10.	Von der nämlichen Schloßdomäne des sog. Stadelmätteli von 1½ Jucharten und 3 Fuß Bergrecht .	1304. 35	4000. —
11.	Vom Pfrundgut Wangen die Pfrunds schener mit angebauter Remise	1739. 13	3200. —
12.	Die zu dem gleichen Pfrundgut ge- hörende Baugrube		45. —
	Uebertrag	23251, 47	41562. 70 9

	Rapital=Schaku	ng. Erlös.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.
Uebertrag	23251. 47	41562. 70
13. Durch Expropriation ber sog. Truzen= maablische vom Pfrundgut Meiringen	88. 10	487. —
14. In Folge Herabsetzung der Schatzuns gen der Pfrundgebäude in Innertstirchen	100. —	100. —
15. Durch Rückverrechnung des in den Jahren 1867 und 1868 irrthümlich als Zuwachs aufgenommenen Pfarrzgebäudes in Huttwhl	14500. —	14500. —
		56649. 70
Summa Kapitalverminderung		37939. 57
Der Mehrerlös der verkauften Doi	nänen beträgt	18710. 13

LEADING TO APARAMATA SHEET, THE ZE

mänen 1870.	Kapital- SHahung.	\$r.
Bestand der Domänen auf 1. Januar 1870.	Bergrechte.	195
	Reben Manniverk.	380 127 127 124 124 124 127 133 180 180
ର୍ ଷ୍ଟ୍ର	Erbreich Juch.	
	Gebäube-Nnzahl.	
	Kapital: Shahung.	80. 737.70 1865 1865
Abgang.	Bergrechte.	
6	Erbreich Juch. Reben Manntverk.	
Churco be	÷ Gebäude=Rnzahl.	표
ர்க்-	Kapital- Schahung	37. 80 80 11440 3 144581 8 14581 8 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Zutvachs.	Bergrechte.	
	Erbreich Juch. Reben Mannwerk.	
CHICASHAN	Gebäude=Unzahl.	
Bestand der Domänen auf 1. Januar 1869.	Kapital= Schahung.	8r. 612141 416503 — 416503 — 59729 — 59729 — 207837 — 863273 84 239404 — 104575 — 258642 — 367498 20 52174 — 52174 — 52174 — 521600 61 373053 —
der Samue	Bergrechte.	11 1 1 1 1 1 8 5 1
fand	Reben Manniverk.	0.50 10 85 44 80 17 80 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
38 110	Erbreich Juch.	25 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
	Gebäude=Anzahl.	2000 2000 2000 2000 2000 2000 2000 200
Amisbezirke.		Narberg. Narberg. Varwangen. Bern. Biel. Biren. Burgborf. Courtelary. Delsberg. Fraubrunnen.

$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	56649 70 902 3703 86 782 10813603 65
$\begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	
1 10447	Total 905 3737 86 805 10723024 16 2
Raufen Raupen Raupen Reuenstar Reuenstar Reibau Dberhasse. Prinntrut Gaanen Geftigen Geftigen Gignau Refigen Refigen Refigen Resembligat Resemb	Lotal

Zusammenstellung

Want of a sing a	Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1869.			
Amtsbezirke.	Zahl ber Verträge.	Betrag.		
		Fr.	Rp.	
Aarberg	23	14288	18	
Aarwangen	16	6693	_	
Bern	123	62533	65	
Biel			_	
Büren	10	2298	30	
Burgdorf	23	14148	32	
Courtelary	8 3	1118	46	
Delsberg		34	-	
Erlach	9	3892	05	
Fraubrunnen	14	7921	95	
Freibergen	2	300		
Frutigen	9	4699		
Interlaten	28	12344	81	
Konolfingen	12	6331	70	
Laufen			-	
Laupen	12	4595	04	
Münster	9	1489	42	
Neuenstadt	3	621	18	
Nibau	17	2757	20	
Oberhasle	9	1532	02	
Pruntrut	8	4102	46	
Saanen	7	4196	-	
Schwarzenburg	11	2734	000	
Seftigen	13	5593	02	
Signau	12	5071	89	
Niedersimmenthal	13	8839	88	
Obersimmenthal	13	3182		
Thun	24 15	7612 5467	03	
Wangen	18	2858	65	
coungen	10	2000		
Total	464	197255	60	

der Vachtverträge.

Vermehrung.			Verminderung.			Bestand der Pachtverträge auf 1. Januar 1870.		
Bahl ber Betrag.		rag.	Zahl ber Verträge.	Betrag.		Zahl der Verträge.	Betrag.	
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
22.1			(1)			23	14288	18
						16	6693	-
	3	51	1			122	62537	16
						10	2298	30
						23	14148	32
				40	58		1077	88
X 199						$\begin{array}{c c} 8 \\ 3 \end{array}$	34	
1	38	-				10	3930	05
66 1						14	7921	95
						2	300	
	- New					9	4699	
1	39	21				29	12384	02
						12	6331	70
						200		9-
10 A			3	131	04	9	4464	
1	136	_				10	1625	42
						3	621	16
6	34	_				23	2791	20
						9	1532	02
12.5						8	4102	46
1		7		208	25	8	3987	75
garage of	4 6 4 7					11	2734	\- <u>-</u> -
	22	46				13	5593	02
						12	5094	35
7						13	8839	
	444	55				13	3627	43
1	25	-		7		25	7637	41
						15	5467	03
1	21	86			n i	• 19	2880	51
12	764	59	4	379	87	472	197640	32

Diefe Pachtzinfe betrugen auf 31. Dezember

	1868.		1869.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Nach gegenwärtiger Zusammenstellung 464.	197255.	60	197640.	32
Dazu: Ertrag bes Galsbrühls	2328.		3171.	
"ber Erlach Schloßreben	1579.	05	1260.	
Cumma Z	201163.	15	202071.	32

C. Ausscheidung des Großen Mooses.

Diefe Angelegenheit fann nun als beendigt angesehen werben.

D. Stadterweiterungsfrage.

Die Angelegenheit der "Stadterweiterung im Allgemei= nen" ist im Laufe dieses Jahres zu einem grundsätlichen Abschlusse gelangt.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern hat die mit den Delegirten der Regierung vereinbarte Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt

Bern genehmigt. Dieselbe lautet:

Die Einwohnergemeinde der Stadt Bern, in der Absicht, die Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden, zweckmäßigen Regulirung der baulichen Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern auf deren Stadtbezirk nach einem rationellen Bauplane anzubahnen und die Grundsätze, nach welchen diese Regulirung zu geschehen hat, unter Vorbehalt der Sanktion durch den Großen Rath festzustellen,

Auf den Antrag des Gemeinderathes

beschließt und verordnet:

I. Titel.

Aufftellung des Bauplanes.

\$ 1.

Für diejenigen Theile des Stadtbezirkes, auf welchen eine bauliche Erweiterung der Stadt, beziehungsweise die Anlage städtischer Bauten und Quartiere vorgesehen werden kann, und nach jeweilen obwaltendem und eintretendem Bedürfniß für die einzelnen Bezirke, — entwirft der Gemeinderath die erforderlichen Baupläne, welche unter sich und im Allgemeinen möglichst in Uebereinstimmung zu bringen sind und zusammen den sogenannten "Stadterweiterungsplan" bilden.

Für die Abgrenzung von "Stadt" und "Stadtbezirk" ist der nach Vorschrift des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 aufgestellte Plan über die Flur= oder Quartiereintheilung des Gemeindebezirks Vern maßgebend.

\$ 2.

Die Baupläne sollen enthalten:

- 1) Die Bezeichnung künftig entstehender und anzulegender Straßen (Gassen) und öffentlicher Plätze und deren Grenzen (öffentlicher Boben);
- 2) Die Bezeichnung ber Linie, auf welche die Gebäude oder die Einfriedungen, welche an Straßen und öffentlichen Plätzen ersbaut werden, geftellt werden muffen (Baulinie, Alignemente);
- 3) Das Niveau ber Straße.

Diese Bezeichnungen können successive für einzelne Straßen und

Quartiere ober für ganze Bezirke zugleich erfolgen.

Die Baulinie und das Niveau können auch für den Fall festzgesetzt werden, wo schon bestehende Gebäude in Zukunft einem Umsbau unterliegen (vergl. § 11).

\S 3.

Die nach §§ 1 und 2 entworfenen Baupläne sollen nehst den nöthigen Erläuterungen jeweilen während einer Frist von dreißig Tagen, binnen welcher allfällige Einsprachen eingereicht werden könz nen, öffentlich aufgelegt werden.

Nach Ablauf dieser Frist werden die eigelangten Einsprachen vom Gemeinderathe vorläufig geprüft und soweit möglich verständigt; auf allfällige Abänderung des Planes unterliegt derselbe neuer öffent=

licher Auflage.

Sodann wird je der betreffende Bauplan der Ginwohnergemeinde

zur Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeinde wird ber betreffende Bauplan mit den darauf bezüglichen Einsprachen, so=

weit dieselben nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben, dem Re-

gierungsrath zur Sanktion eingereicht.

Der Regierungsrath entscheidet endlich über diejenigen Ginspra= den, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Die privatrechtlichen Einsprachen werben an den Civilrichter gewiesen; es kann jedoch die Sanktion des übrigen Planes unter Vorbehalt des richterlichen Ent= scheides über betreffende einzelne Punkte gleichwohl ertheilt werden.

II. Titel.

Privatrechtliche Sigenthumsbeschränkungen, Expropriationsrecht der Gemeinde.

§ 4.

Wer innerhalb der durch die genehmigten Baupläne umfaßten Bezirke ober Quartiere Bauten irgend einer Art ausführen will, hat sich genau an die in diefen Bauplanen aufgenommenen Stragen und Baulinien zu halten. Insbesondere barf bas zu fünftigem öffentli= chen Boben (Stragen und Plate) beftimmte Land nicht überbaut werben. Die in den zunächst angrenzenden Bezirken aufzuführenden Bauten find im Interesse einer zukunftigen rationellen Fortsetzung bes bezüglichen Bauplanes durch die Baupolizeibehörde zu reguliren.

\$ 5.

Jebermann ift verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung bas zur Anlage der im betreffenden Plane enthaltenen Strafen, Wege und öffentlichen Plätze und ebenso für Abzuggräben und Kanäle jeder Art nöthige Grundeigenthum der Gemeinde abzutreten und es tritt hiefür das Expropriationsverfahren ein für den Kall, daß die Ent= schädigung nicht gutlich ausgemittelt werden kann.

Kür die Abtretung und Uebernahme bereits bestehender, dem allgemeinen Verkehr zwar geöffneter, aber noch in Privateigenthum befindlicher Straßen und Wege wird jedoch von Seite ber Gemeinde feine Entschäbigung geleistet, sondern erfolgt dieselbe nach Mitgabe besonderer Vereinbarung ober nach den darüber bestehenden allgemeinen

gesetlichen Vorschriften und rechtlichen Grundfäten.

\$ 6.

Bis zum Zeitpunkt ber wirklichen Besitznahme von Gigenthum

irgend einer Art ist Niemand berechtigt, irgend eine Entschädigung zu fordern (vergl. § 10).

\$ 7.

Wenn Land, das nicht überbaut ist, außerhalb der Baulinie (Alignement) fällt, ohne daß es zum öffentlichen Boden gezogen wird, so kann dafür, daß auf diesem Lande ein Gebäude nicht erzichtet werden darf, keine Entschädigung verlangt werden.

8.2

Bestehende Gebäude, welche nicht im Alignement stehen und zum Zwecke eines Umbaues abgebrochen oder durch Brand oder sonsstigen Zusall ganz oder theilweise zerstört werden, dürsen nicht wieder auf dem alten Fundament erstellt, sondern müssen den Richtungen des bezüglichen Planes gemäß aufgebaut werden. Muß hiebei nach der vorgeschriebenen Baulinie mit dem Bau entweder hinter die saktisch bestehende Fluchtlinie zurückgerückt oder über dieselbe hinauszerückt werden, so hat im erstern Falle die Gemeinde an den Eigenthümer (Bauunternehmer), im zweiten Falle der Eigenthümer (Bauunternehmer) an die Gemeinde oder an den sonstigen Grundeigenthümer für die Abtretung des zwischen diesen beiden Linien liegenden Grundes die angemessene Entschäbigung zu leisten.

Die Frage der Entschädigung ist Rechtssache (Expropriations= verfahren), jedoch darf die Inangriffnahme des Baues wegen eines

beghalb entstandenen Streites nicht gehindert werden.

\$ 9.

Jeder Bau, welcher den Bestimmungen dieser Vorschriften zuwider ausgeführt wird, soll auf Verlangen der Baupolizeibehörde (Gemeindrath) auf Kosten des Eigenthümers (Bauunternehmers) durch den Regierungsstatthalter wieder weggeräumt werden.

III. Titel.

Unlage und Unterhalt der Straken (Gassen), öffentlicher Blätze und Trottoirs, Abzugskanäle (Dohlen, Kloaken), Bäume und Bsanzungen.

§ 10.

Die Anlage und der Unterhalt, sowie die Uebernahme von neuen Straßen, öffentlicher Plätze und Trottoirs (welche nach Mit=

gabe bes Gesetzes nicht dem Staate auffallen), sowie von Abzugsstanälen, ist grundsätlich Sache der Einwohnergemeinde, welche daher einzig zu entscheiden hat, welches Terrain und welches Gebäude zu diesen Anlagen im öffentlichen Interesse und zur Durchführung des Bauplanes in Anspruch zu nehmen und zu erwerben seien, und in welchem Zeitpunkt (§§ 5 u. 6) dieß zu geschehen habe.

Für die Anlage solcher neuen Straßen, Wege und namentlich Trottoirs und Abzugskanäle, welche vorzugsweise dem Privatinteresse, Nutzen und Vortheil dienen, sind dagegen die Betheiligten (Privaten, Gesellschaften, Corperationen) zu angemessenen Beiträgen an die daherigen Kosten zu veranlassen.

§ 11.

Ueber die Höhenlage und das Gefäll der im bezüglichen Vorplan aufgenommenen Straßen und Plätze, über Höhe und Breite des Trottoirs, deßgleichen für Abzugskanäle und Kloaken, werden eigene Spezialpläne, Nivellements und Profile durch die Gemeindsebehörde ausgefertigt, nach welchen die einzelnen Bauten einzuprichten sind.

§ 12.

Die in den betreffenden Straßen 2c. anzulegenden verschlossenen Abzugskanäle (Dohlen) sind von der Gemeinde auf ihre Kosten herzustellen und zu unterhalten. Nach Erstellung der Hauptdohlen, oder wo solche bereits vorhanden sind, ist das Abwasser 2c. der Privatgrundstücke unterirdisch durch Nebendohlen denselben zuzuführen. Die Anlegung und der Unterhalt der Nebendohlen erfolgt auf Kosten der Eigenthümer durch die Gemeinde. Die Eigenthümer sind verspflichtet, für gehörige Krinigung derselben zu sorgen.

§ 13.

Bei größern Komplexen von Gebäuden, welche von Gesellschaften oder Privaten errichtet werden, können die zudienenden besondern Straßenanlagen nur im Einverständniß mit den Gemeindsbehörden und in Uebereinstimmung mit dem Stadtbauplane ausgeführt wers den. Auch sind solche Komplexe ebenfalls mit einem zweckmäßigen Dohlenshstem zu versehen, welches sich demjenigen der Stadt passend auzuschließen hat.

\$ 14.

Die in öffentlichem Boden, an Straßen, Wegen und Trottoirs und auf Plätzen gepflanzten Schatten= und Zierbäume und übrigen Anlagen, in Sonderheit die Alleebäume und Alleen, als solche, bleiben und werden in ihrem Bestande und Wachsthum durchweg rechtlich geschützt.

Neue Anpflanzungen dieser Art sollen indessen nur in der Weise erfolgen, daß die bauliche Entwicklung am betreffenden Ort dadurch nicht verhindert wird.

IV. Titel.

Allgemeine Zeftimmungen.

§ 15.

Die zu weiterer Durchführung der vorstehenden grundsätlichen Bestimmungen und für die Ausführung der einzelnen Bauten erforderz lichen besondern baupolizeilichen Vorschriften (Reglemente) haben die Gezmeindsbehörden zu erlassen und dem Regierungsrath und soweit erforderlich auch dem Großen Rathe zur Sanktion vorzulegen.

Am 1. Dezember 1869 ertheilte der Große Rath dieser Verord= nung die Sanktion durch nachstehendes

Dekret.

Der Große Rath des Kantons Bern, auf das Ansuchen der Einwohnergemeinde der Stadt Bern vom 8. Mai und 16. August abhin, und auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Urt. 1.

Der Verordnung über die Ausführung des Planes für die bauliche Entwicklung und Erweiterung der Stadt Bern, wie solche am 5. Mai 1869 von der außerordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Bern angenommen wurde, wird die Sanktion ertheilt.

Mrt. 2.

Der Einwohnergemeinde Bern wird für die im Titel I. vorgesehenen Bau- und Alignementspläne auf die Dauer von 10 Jahren, im Sinne des hienach folgenden Art. 3, das Expropriationsrecht ertheilt.

Art. 3.

Die Frist von 10 Jahren beginnt für jeden einzelnen Bauund Alignementsplan erst mit dem Tage, an welchem dieser Plan nach Maßgabe von Titel I. der Verordnung die Genehmigung des Regierungsrathes erhält.

21rt. 4.

Aufällige Staatsbeiträge an die Erstellung neuer Straßen, so= fern sie dem allgemeinen Verkehr und Interesse dienen, sollen jewei= ligen Beschlüssen der kompetenten Staatsbehörden vorbehalten bleiben.

Art. 5.

Ueber die Verwendung des Terrains der Kleinen und Großen Schanze hat der Regierungsrath dem Großen Rathe besondere Vorslagen zu machen.

21rt. 6.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Ueber die "Verlängerung der Bundesgasse" und der damit im Zusammenhang stehenden "Verwerthung des Terrains der Kleinen Schanze" wurde ein Alignementsplan ausgearbeitet und dem Großen Rathe ein Dekret folgenden Inhalts vorgelegt:

Der Große Rath bes Rantons Bern,

in der Absicht durch die Verlängerung der Bundesgasse eine rationelle Vergrößerung der Stadt Bern zu fördern und gleichzeitig eine Verwerthung des Terrains der Kleinen Schanze einzuleiten, auf den Antrag des Regierungsrathes beschließt:

§ 1.

Der Alignementsplan über die Verlängerung der Bundesgasse, die Erstellung einer Verbindungsgasse zwischen derselben und dem

Platz zwischen den Thoren und über die ganze nördliche Bastion der Kleinen Schanze wird genehmigt.

\$ 2.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf Grundlage des vorsgelegten Planes das nöthige Grundeigenthum für die verlängerte Bundesgasse und das Terrain südlich derselben zu erwerben unter Ratisikationsvorbehalt des Großen Rathes.

Es wird demselben zu diesem Zweck das Expropriationsrecht

ertheilt.

\$ 3.

Ueber die Ausführung der beiden Gassen und die Art der Verwerthung des disponibeln Terrains der nördlichen Bastion hat der Regierungsrath mit Beförderung einläßliche Vorlagen zu machen.

\$ 4.

Die Verwendung der südlichen Bastion der Kleinen Schanze wird spätern Schlußnahmen vorbehalten.

§ 5.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Dieses Dekret wurde bereits in der Session vom Dezember vorgelegt, mußte aber verschoben werden und erhielt dann am 12. Jänener 1870 die Genehmigung des Großen Rathes. Durch die Ansnahme des Dekretes hat auch dieser Theil der Stadterweiterungszfrage einen ersten grundsätlichen Abschluß erhalten.

E. Regalien.

1. Jagd.

Im Laufe dieses Jahres wurde von der Direktion ein neues Jagdgesetz auf Grundlage des Pachtspstems entworfen, am 25. August vom Regierungsrathe vorberathen und vom Großen Rathe an eine Spezialkommission gewiesen.

In diesem Entwurf werden die Gewildarten namentlich aufgeführt und in folgende Klassen eingetheilt: Das Bannwild, welches Niemand jagen darf; in diese Klasse fallen die durch ihre Lebensweise für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Gewildarten, Singvögel 2c.

Das Jag dwild, welches Gegenstand des Jagdregals ift.

Das kleine Raubwild, welches die Jäger zu jeder Zeit schießen dürfen.

Das große Raubwild, bas Jedermann schießen barf.

Das Staatsgebiet soll in wenigstens 30 Jagdreviere eingetheilt werden. Können sich die Jägerschaften mehrerer Jagdreviere versständigen, so wird ihnen die Bildung eines Revierverbandes und umgekehrt, wenn die Jägerschaft eines Reviers sich in kleinere Bezirke theilen will, so wird derselben die Bildung von Revierabtheilungen gestattet. In dieser Weise kann den verschiedenartigen Verhältnissen der einzelnen Landesgegenden vollkommen Rechnung getragen werden.

Die Jagdliebhaber haben sich revierweise als Jagdgenossenschaften zu vereinigen und zu konstituiren. Jeder politisch stimmberechtigte Bürger ist berechtigt, der Jagdgenossenschaft desjenigen Keviers beizutreten, innerhalb dessen Grenzen er seinen ordentlichen Aufenthalt hat, außerhalb Wohnende können von der Jagdgenossenschaft ebensfalls als Mitglieder aufgenommen werden. Die innere Organisation der Genossenschaften wird durch Statuten festgestellt, deren Genehmigung der Direktion der Domänen und Forsten vorbehalten wird.

Die Reviere werden an diese Jagdgenossenschaft verpachtet; der Pachtzins wird alle 10 Jahre durch amtliche Taxation festgestellt. Das Pachtverhältniß aber dauert so lange, als die Jagdgenossenschaft ihren Verpflichtungen gegen den Staat nachkömmt oder das Jagdwesen durch eine Revision des Gesetzes neu geordnet würde.

Der Entwurf bestimmt als allgemeine Schon= und Hegezeit für: Steinböcke und Gemsen, vom 1. Dezember bis 31. August; Hirschen, Rehe, Hasen und wilde Kaninchen, vom 1. Januar bis 31. August.

Alle Jagdvögel, vom 15. April bis 31. August.

Die Jagdgenossenschaften können für ihre Reviere noch besonstere Schons und Hegezeiten aufstellen und überhaupt die Regeln selbstständig bestimmen, nach denen in ihrem Revier gejagt werden soll. Auf diese Weise kann den Besonderheiten der einzelnen Landessegegenden vollkommene Rechnung getragen werden, während dieß beim Patentsussen niemals möglich sein wird.

Die Jagdpolizei würde den Jagdgenossenschaften selbst übertragen, sie würde die nöthigen Jagdausseher ernennen und in Gelübdaufnehmen lassen. Zur Bestreitung der Kosten hätte jedes Mitglied beim Eintritt in die Genossenschaft zu Handen der Genossenschaft zu Kanden der Genossenschaft zu kanden der Genossenschaft zu kanden der Genossenschaft zu bezahlen.

Die Rechte der Grundeigenthümer werden in bisheriger Weise gewahrt.

Die Spezialkommission des Großen Rathes arbeitete einen selbstständigen Entwurf auf Grundlage des Patentsustems aus. In zweiter Linie beantragte sie einige Abänderungen am hierseitigen Entwurf, welchen Aenderungen der Regierungsrath in den meisten Fällen beipflichtet.

Der Große Rath wird daher vor Allem über das System entsscheiden mussen, bevor er in die artikelweise Berathung des einen oder andern Entwurfs wird eintreten können.

Durch diese Differenz in der Hauptfrage wurde die Vorlage verzögert und mit Rücksicht hierauf stellte die Großrathskommission beim Regierungsrath den Antrag:

Es möchte berselbe unterdessen im Interesse der Fristung und Aeuffnung des Gewildes einige Bezirke in Bann legen und die Wintersuchsjagd pro 1870 untersagen.

Dem letztern Antrag hat der Regierungsrath entsprochen und die Frage der Aufstellung von Jagdbannbezirken zu genauer Prüfung an die Direktion der Domänen und Forsten gewiesen.

Der Reinertrag bes Jagdregals beträgt pro 1869 Fr. 24,332 Rp. 25.

2. Fifchegen.

Im Laufe des Jahres wurde von der Direktion ein neues Fischereigesetz entworsen, am 18. September vom Regierungsrathe vorberathen und vom Großen Rathe an eine Spezialkommission gewiesen. Dieser Entwurf beruhte in seinen wesentlichsten Bestimmungen auf den Grundlagen, welche in den Konferenzverhandlungen zwischen den Delegirten der Kantore Bern, Solothurn, Aargau, Basel, Luzern, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und St. Gallen vereinbart worden waren, so daß der Beitritt zum Konkordat nach der Annahme des Gesetzes durch ein einsaches Dekret hätte erfolgen können.

Seither hat die ganze Angelegenheit eine andere Wendung genommen, indem nun an die Stelle des angestrebten Konkordats ein Staatsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden getreten ist, welcher gemeinsame gesetzliche Bestimmungen über die Fischerei im Rhein und in seinen Zuslüssen ausstellt.

Dieser Staatsvertrag wurde am 9. November 1869 abgeschlossen, am 21. Januar 1870 von der schweizerischen Bundesversammlung und am 22. Februar 1870 vom Großherzogthum Baden ratifizirt. Da alle Gewässer des Kantons Bern, mit Ausnahme des Doubs, in das Stromgebiet des Rheines gehören, so treten die Bestimmungen dieses Vertrages auch für den Kanton Bern in Gesetzeskraft.

Bei dieser Sachlage muß der Entwurf des neuen Fischereigesetzes einer Umarbeitung unterstellt werden.

Der Reinertrag der Fischezen pro 1869 beträgt Fr. 5737. 43.

F. Sandwirthschaftliche Schule.

An den Einrichtungen und dem Gange der Anstalt wurden im Laufe des Jahres keine Abanderungen getroffen.

Im Lehrerpersonal traten wesentliche Veränderungen ein. Lehrer der forstlichen Fächer, Herr Forstkandidat Balfiger, wurde als Forftverwalter der Gemeinde Buren gewählt. Un feiner Stelle übernahm ben forstlichen Unterricht Herr Forstkandidat Josef Anklin aus Laufen. Im Mai verlangte Herr Dr. Lindt, Dirigent der Versuchsstation und Lehrer der Chemie und Physik einen längern Urlaub; demselben folgte dann auf 1. Jänner sein Entlassungsgesuch, da derselbe in Stalien eine Anstellung erhalten hatte. An seine Stelle wurde gewählt Herr Dr. Heinrich Deffinger, aus Kirchheim, Königreich Würtemberg, ber im Ottober seine Stelle antreten konnte. Herr Aug. Ruschel, Werkführer und Lehrer ber Baumzucht 2c., fand eine ihm sehr entsprechende Anstellung in seinem Heimatlande Schlesien. An seiner Stelle wirkt nun Herr Karl Mader von Konstanz, gewes. Zögling des pomologischen Instituts in Reutlingen. Endlich fand auch Herr Großrath Schnee= berger, Thierarzt in Langenthal, der letztes Jahr den thierärztlichen Unterricht besorgte, die Entfernung zu weit, daher er wünschte ersetzt zu werden. Herr Dr. Püz, Direktor der Thierarzneischule in Bern,

hat den betreffenden Unterricht übernommen. So sehr das Weggeshen mancher guten Kraft bedauert werden muß, so sehr darf sich die Anstalt der Kräfte freuen, die ihr durch die neuen Lehrer zugesführt wurden.

Im Mai trat eine Klasse von 16 Zöglingen aus. In dersels ben waren mehrere sehr gut und manche gut begabte, die sich nicht nur durch erfreuliche Leistungen im Unterricht, sondern auch durch ein musterhaftes Betragen auszeichneten. Es mag die sehr zahlreiche Zushörerschaft am Examen auch den Eindruck mitgenommen haben, daß aus den damals entlassenen Jünglingen der Landwirthschaft und dem Vaterland manche tüchtige Krast zugeführt werde.

Gegenwärtig sind Zöglinge in der Anstalt:

in der ersten Klasse 18, in der zweiten Klasse 24, und im Vorkurd 4

Zusammen 46 Zöglinge.

Der Gesundheitszustand des gesammten Personals der Anstalt war im verstossenen Jahr im Allgemeinen ein sehr erfreulicher. Die ärztliche Pflege besorgt stetsfort Dr. Imobersteg in Kirchlindach. Was die Handhabung der Disziplin anbetrifft, so war dieselbe auch im verstossenen Jahre nicht schwer, da die Anstalt das Glück hat, fast ohne Ausnahme Zöglinge zu haben, die fühlen, daß nur bei Fest-halten an der Hausordnung ihr Ausenthalt hier segensreich sein kann.

Der Zustand der Land= und Viehwirthschaft bietet wenig wesent= liche neue Erscheinungen. Der Anstalt wurden zwei der von der Regierung angekauften englischen Zuchtstuten zugetheilt, welche die Anstalt aus ihrem Kredite mit Fr. 3000 bezahlte, wogegen die Di= rektion des Innern ein allfälliges Defizit, das den englischen Pfer= den zufällt, zu decken hat.

Die finanziellen Verhältnisse der Anstalt sind stetsfort günstig, was die nachstehenden Uebersichten zeigen:

Rechnung der Schule pro 1869.

	B of the open of tradition the the	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Soft.				
1)	Besoldung des Direktors, der Lehrer und Werkführer, Dienstboten der				TI Y
9)	Anstalt 2c	n 1960 is 25 21 a - Fran		9893.	86
	mittel	Un trypno	79.1	2265.	90
3)	Haushaltungskoften:	40084	- 0		
	a. Raffa	13371.		02202	0.0
	b. Guthaben ber Wirthschaft	12164.	13	25535.	96
	Summa		196 3 196 3	37695.	45
	Saben.			di sa	
	Zöglingskostgelder	12863.			
STREET, STREET,	Chemisches Laboratarium	261.			
3)		1166.	50	Antis Sali	773114 3
	ber Knechte und Taglöhner 2c	5519.	80		
5)	Guthaben an die Käserei	330.	_		
March 1990	Mehrwerth des Schulinventars .	221.			
	Summa	THEOTICS		20361.	71
	Somit belaufen sich die Kosten ber	Schule	auf	17333.	74

Grander (Root-Bay punishment built of the
			and the state of t
			William Control of the second
			, ha constant our implification
	SELECTION OF THE PROPERTY OF T		the state of the s
(1) [[音乐数]			
			the line are not paintful to
1		(a.i.e.	er en de en en en de introcureur de la
			e instrumed for contribute the
			the free for the transport of the
427-3024			。· 如此 (1472年)
			to community the training of the second
1 15 FB			ligation in the second contract of
The set of the set			(L. 1956). The standard Pro- English Charles of the Standard Stand
			Landick of the section of the sectio
			in
			Control of the Contro
			till the section in the section
			. This function is best along the life
	1		- and although the afterward to the
Barrier State Control	. Para Pr	V	
to the second se	1-1-21-		
TAY SELVE	CENT		latinanasa kalendaria
			and the second of the second o
			Community of the Commun

201	rthschaftsrechnung pro 1869.	Pfer	be.	Engl. Pferde	
	a. Soll.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. 2.	Rohertrag der Ernte Molkereiprodukte, Mastung,	<u>-</u>	<u> </u>	_	_
	Verkauf und Mehrwerth ber Arnialpaktien	520		—	_
3. 4.	Düngererzeugnisse	560 262 8	50	147 437	52 50
5.	Gewinn auf dem Handel mit Magazinvorräthen			_	_
6.	Mehrwerth am Schlusse des Jahres	_	3 <u>24</u> -	3000	_
7.	Einnahmen in der Käserei .				_
	Summa	3708	50	3585	02
	b. Haben.				
1.	Allgemeine Kosten, Pachtzins, Steuern, Reparaturen, Me-	120	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	48	
2.	liorationen 2c			40	
3.	lohn 2c	295 337	35	3176 84	50
4.	Düngerverwendung	-		-	_
5. 6.	Saatgut	3680	2 3 3 4	1009	_
7.	Minderwerth am Schlusse bes			1009	
8.	Jahres	600	_	-	<u> </u>
	Summa.	5032	35	4317	50
	Gewinn .				
	Verlust .	1323	85	732	48

Rindvi	еђ.	Schwe	ine.	Feldfrüc	hte.	Maga	zin.	Käserei.		Summa.	
Fr.	R.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	n.	Fr.	ℜ.	Fr.	R
1 - 1		_		31630	95					31630	95
13889 6500 274	38	1294 352 —	96	<u> </u>		\ _ \ _ -		, - -	6 B	15703 7559 3340	84 52
		<u> </u>	-74			319	60		-	319	60
805 —		496 —		907	80			 23118	<u>-</u> 85	5208 23118	80 85
21468	38	21.42	46	32538	75	319	60	23118	85	86881	56
								10,000	•		
300	1	40	100	6045		-				6653	
3763 1606 —	75 — —	115 397 —	60 50	7148	45 50 90 42			— ;		9573	65
15118	75	1811	25	_	-					21619	-
			(1)		-		 	 23128	_ 04	$\begin{array}{c} 600 \\ 23128 \end{array}$	04
20788	50	2364	35	25422	27	om iĝ .		23128	04	81053	01
679	88		131	7116	4 8	319	60		7	8115	96
0-16		221	89		le Second			9	19	2287	41

Summarischer Vergleich.

Jahr.	Rohertrag.	Roften.	Reingewinn.
	Fr. Rp.	Fr. Rp.	Fr. Rp.
1861	41725. 85	38525. 75	3173. 10
1862	4 5358. 96	41254. 84	4104. 12
1863	49023. 17	45919. 46	3105. 71
1864	56862. 49	49814. 74	7047. 75
1865	59360. 74	55366. 24	3994. 50
1866	53962. 48	49346. 98	4615. 50
1867	76332. 08	69246. 80	7085. 28
1868	96893. 21	87506. 17	9387. 04
1869	76881. 56	71053. 01	5828. 55

Wenn der Reingewinn nicht so hoch erscheint, als die letzten Jahre, so sind nicht eigentlich ungünstigere Wirthschaftsverhältnisse Schuld daran. Die Uebernahme der englischen Pferde, sowie Ausgaben und Vorschüsse für bauliche Zwecke erhöhen die Kosten in bedeutens dem Maße:

Die Auslagen der Schule betragen	Fr.	17333.	74
Wird der Reingewinn der Wirthschaft davon abgezogen	`.u	5828.	55
so bleiben als Nettokosten der Anstalt	Fr.	11505.	19

Chemische Versuchsstation.

Wie schon bemerkt, fand im Laufe des Jahres ein Wechsel der Dirigenten statt. Durch die Beurlaubung des Herrn Dr. Lindt war denn auf längere Zeit die Stelle faktisch unbesetzt, was etwelche Störung in der Entwicklung und den Gang der Versuchsstation brachte. Es wurden jedoch die Düngerkontrollen über eine Düngersfabrike und zwei Düngerhandlungen fortgesetzt, daneben theils durch den Assisten Herr. Dr. Aebi und den neugewählten Dirigenten Herrn Dr. Deffinger sur Privaten die verschiedenen chemischen Untersuchungen gemacht. So wurden untersucht: Brunnenwasser, manche der Versfälschung verdächtige Milch, viele Düngerarten 2c. Die Kräfte, die nun wieder an der Versuchsstation thätig sind, lassen erwarten, daß

sich die Wirksamkeit derselben zum Vortheile der Landwirthschaft erhalte und erweitere.

An Spezialkursen hatte die Anstalt im verflossenen Jahre nur ein Flachsbereitungskurs, der aber nicht sehr zahlreich besucht war. Gleichwohl hat die durch die Anstalt angestrebte Einführung der belgischen Flachsbereitungsmethode durch die Flachskurse von 1868 und 1869 in verschiedenen Theilen des Kantons Wurzel geschlagen und es ist zu erwarten, daß diese verbesserte Bereitungsweise sich verbreite; noch ist der belgische Flachsbaulehrer Hulders auf der Anstalt angestellt.

invital of Braincor and received as see a main countries and

the District the Control of the Cont

i in contribution and the property of the prop

III. Vermeffungswesen.

A. Geseke, Verordnungen, Instruktionen etc.

Die im Vermessungsgesetz § 11 vorgesehenen zwei Verordnungen über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren und deren Ver= messung, sowie über die Vermarchung der einzelnen Grundstücke (Flurparzellen) wurden unterm 26. Mai 1869 vom Regierungsrathe aberlassen.

Die Verordnung über die Eintheilung der Gemeindsbezirke in Fluren lautet:

§ 1.

Jeder Gemeindsbezirk wird in Fluren (Sektionen) abgetheilt,

beren Zahl sich nach ber Größe und Geftalt besselben richtet.

Unter "Flur" versteht man einen größern zusammenhängenden, durch administrative, natürliche oder wirthschaftliche Grenzen abgeschlossenen Bezirk von Gebäuden, Hobsitatten, Reben, Feldern, Wiesen, Weiden oder Wäldern (§ 7 des Gesetzes).

§ 2.

Jede Flur soll ein zusammenhängendes Ganze bilden und die Flurgrenzen sollen mit den Eigenthumsgrenzen zusammenfallen (§§ 7 und 9 des Gesetzes).

Die Numerirung der einzelnen Grundstücke erfolgt nach Fluren.

§ 3.

Es werden über Größe und Zusammensetzung der Fluren keine bindenden Vorschriften aufgestellt, dagegen sind die folgenden Normen möglichst zu beobachten:

1. Der Flächeninhalt einer Flur sollte nicht übersteigen:

250 Jucharten bei Städten (Quartiere), Dörfern, Reben, Aeckern

und Wiesen mit ftark parzellirtem Grundbesits,

1000 Jucharten bei Dörfern, Weilern, Höfen, Feldern und Wiesengeländen in ebener oder leicht hügeliger Lage,

2000 Jucharten bei ftark hügeliger Lage, bei Wälbern ober tiefer gelegenen Weiben,

4000 Jucharten bei den Alpweiden.

- 2. Wo Gemeindebezirke mit Rücksicht auf die Verwaltung ober auf besondere Rechtsverhältnisse in mehrere Abtheilungen zerfallen, als Schulkreise, Viertel, Drittel, Höfe, Güter, Bäuerten, Alps schaften, Rechtsame, Schwellenbezirke u. dgl., soll diesen bestehenden Eintheilungen vor Allem Rechnung getragen werden.
- 3. Wo solche Gemeindeabtheilungen zu einer rationellen Eintheilung in Fluren nicht genügen, oder wo keine solchen Gemeindeabtheislungen bestehen, sollen natürliche Grenzen, als Flüsse, Bäche, Fluhbänder 2c. oder wirthschaftliche Grenzen, als: Wälder, Felder, Wiesen 2c. gesucht werden.

§ 4.

Wenn mehrere Grundstücke einer Flur durch gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse, Wässerung, Wegunterhalten verbunden sind, so können sie als Flurghtheilung" gusgeschrieben werden

können sie als "Flurabtheilung" ausgeschrieben werden. Umgekehrt können mehrere Fluren zu einem "Flurband" ver= einigt werden, wenn gemeinschaftliche Rechtsverhältnisse es wünschens= werth machen.

§ 5.

Für die Eintheilung eines Gemeindebezirkes in Fluren hat der Gemeinderath unter Beiziehung des Kantonsgeometers einen Entwurf auszuarbreiten.

Die befinitive Flureintheilung unterliegt ber Genehmigung ber

Direktion der Domanen und Forsten.

Durch die Bestimmung des § 2, wonach die Flurgrenzen mit den Eigenthumsgrenzen zusammenfallen sollen, wurde es überflüssig, besondere Bestimmungen über die Vermarchung der Fluren aufzustellen, um so nöthiger war die gleichzeitige Anordnung der Parzellenvermarchung.

Die Verordnung über die Vermarchung der Flurparzellen enthält in 11 Artikeln folgende wichtige Bestimmungen:

Jeber Grundeigenthümer ist verpflichtet, seine Grundstücke zu vermarchen (Sat. 402, 403, 404 C. und Art. 646 des Code civil). Die Kosten fallen den Grundeigenthümern auf.

\$ 2.

Die Eigenthumsgrenzen eines jeden Grundstückes (Flurparzellen) sollen mit sichern Grenzzeichen versehen werden.

Mls Grenzzeichen sind zulässig:

a. Marchsteine aus dauerhaftem Material, wo möglich behauen, von wenigstens 2½ Fuß Länge, wovon zwei Drittel in den Boden kommen.

b. Monumente, gut erhaltene Mauern, feste Lägersteine und

Telsen.

Nicht zulässig sind: Bäume, Steinhaufen, lockeres Mauerwerk, Holzkonstruktionen, Pfähle und andere unsichere Gegenstände.

Auf den Grenzzeichen sind die Grenzpunkte (Scheitelpunkte der Grenzlinien) und wo thunlich auch die Richtung der Grenzlinien

deutlich vorzuhauen.

Bei Grundeigenthum von Staat, Gemeinden und Korporationen, bei Straßen und Gemeindewegen sollen die Marchsteine behauen werz den. In den drei ersten Fällen sind überdieß sämmtliche Grenzzeichen zu numeriren.

§ 3.

Unter die Grenzsteine sind sogenannte Zeugen von unverweslichem Material, wie z. B. Ziegelstücke, Kachelscherben u. dgl. nach landesüblicher Weise zu legen.

Grenzsteine an Nainen, Straßen und Gräben sollen tiefer als gewöhnlich gesetzt werden. An sumpfigen Stellen ist ihr Stand

burch eine Unterlage von Pfählen und Steinen zu sichern.

Schiefstehende Grenzsteine muffen senkrecht gestellt werden und unkenntlich gewordene Grenzsteine sind auszubessern oder zu erneuern.

\$ 4.

Werden die Grenzen durch gerade Linien gebildet, so sind in der Regel nur die Endpunkte (Scheitelpunkte und Grenzlinien) mit Grenzzeichen zu versehen.

Da wo Unebenheiten des Bodens verhindern, daß von einem Grenzzeichen zum andern gut gesehen werden kann, sollen auch zwischen

ben Endpunkten Grenzzeichen (Läufer) eingesetzt werben.

Wo die Stirnseiten mehrerer nebeneinander liegender Grundstücke auf Radwender, Straßen, Wege oder Kanäle stoßen, sind die Grenzsteine nicht auf die Endpunkte zu setzen, sondern einige Fuß rückwärts in die Grenzfurchen (Furchensteine). Bei der Vermarchung solcher parallel laufender Grundstücke find die Furchensteine derselben, someit

möglich, in eine gerade Linie zu setzen.

Wo natürliche Grenzen vorhanden sind, als scharf ausgesprochene Berggräte und Kücken, tiefe Tobel, Schluchten und Fluhbänder, Flüsse oder Bäche, deren Bett keinen erheblichen Veränderungen unterzliegt; sind die Endpunkte und die Hauptbiegungspunkte mit Grenzzeichen zu versehen und die dazwischen liegenden Krümmungen bei der geometrischen Aufnahme durch Messung anzuknüpfen.

Das Nämliche macht Regel, wo Straßen und öffentliche Wege,

Kanäle ober gut unterhaltene Gräben die Grenze bilben.

An Flüssen und Bächen, die Uferbrüche veranlassen oder von Zeit zu Zeit ein anderes Bett sich bahnen, sind Hintermarchen festzusetzen, damit die wirkliche Grenzlinie jeder Zeit bestimmt werden kann.

Zäune, Hecken und mangelhaft unterhaltene Gräben werden nicht als zuverlässige Grenzlinien anerkannt, sondern sind durch sichere Grenzzeichen zu vermarchen.

Die Entfernung von einem Grenzzeichen zum andern soll in der Regel nicht über 500 Fuß betragen. In Gebirgsgegenden darf die Entfernung sich bis auf 2000 Fuß belaufen.

§ 5.

Die Waldgrenzen sind sowohl da, wo sie an fremdes Eigenthum als auch, wo dieselben an andere Grundstücke des Eigenthümers stoßen, zu vermarchen.

Wo Wald an Wald grenzt, ist eine gemeinschaftliche Visirlinie von wenigstens 3 Fuß Breite zu öffnen und offen zu erhalten, damit leicht von einem Grenzstein zum andern gesehen und, wo thunlich, auch gemessen werden kann. Auch wo Wald an Wald grenzt, muß die Grenzlinie so aufgeräumt werden, daß dieses möglich ist.

§ 6.

Der Parzellarvermessung eines Gemeindsbezirkes muß die Bezreinigung und Vermarchung der Flurparzellen vorangehen.

Zu diesem Zwecke ernennt der Gemeinderath eine Marchkommission von 3 bis 9 Mitgliedern und einen lokalkundigen Mann als Marchweibel (Indikator).

Der Gemeinderath hat ferner eine Bekanntmachung zu erlaffen,

durch welche die Grundbesitzer aufgefordert werden, sich jeweilen auf die Vorladung der Marchkommission zu stellen.

Diese Bekanntmachung soll im Amtsblatt eingerückt, in der Kirche verlesen und im Gemeindelokal während der ganzen Dauer der Vermarchung und Vermessung angeschlagen werden. Ueberdieß ist jedem Grundbesitzer ein Exemplar derselben durch den Marcheweibel zuzustellen, mit der Einladung, die nöthigen Marchsteine in Bereitschaft zu halten.

Die daherigen Rosten bestreitet die Gemeinde.

\$ 7.

Die Marchkommission wählt ihren Präsidenten und ihren Prostokollführer.

Sie kann sich in Sektionen theilen oder einzelne Mitglieder als Warchkommissäre bezeichnen, sofern sie das Eine oder das Andere als zweckmäßig erachtet.

Sie bestimmt Zeit und Ort für die Begehung der Parzellengrenzen und die nachfolgenden Marchverhandlungen und läßt dazu den Grundeigenthümern jeweilen durch den Marchweibel bieten.

\$ 8.

Die Grenzbegehung findet nach Fluren oder Flurabtheilungen statt. Bei denselben sind die Grundeigenthümer auf sehlende oder mangelhafte Grenzeichen aufmerksam zu machen und die Grenzen soweit möglich auf gütlichem Wege zu bereinigen.

Die Marchkommission ober deren Kommissär setzt hierauf den Grundeigenthümern eine Frist von höchstens 14 Tagen zur vorschriftgemäßen Vermarchung und verifizirt deren richtige Vollziehung.

§ 9.

Grundeigenthümer, welche der erhaltenen Vorladung (§ 7) nicht Folge leisten oder innert der festgesetzten Frist (§ 8) die Vermarchung nicht ausführen, sind der Gemeinde gegenüber für die daraus erwachsenen Mehrkosten haftbar und die betreffenden Grenzen werden als streitig angesehen.

§ 10.

Streitige Grenzen werden nach den gewöhnlichen Civilverfahren bereinigt. (Sat. 402, 403 und 404 C. und Art. 646 Code civil).

§ 11.

Marchanstände, deren Bereinigung nach § 10 längere Zeit in Anspruch nehmen, sollen den Beginn der Parzellarvermessung nicht hindern.

Zu diesem Zweck sind die von den Parteien angesprochenen Grenzlinien mit starken Pfählen zu bezeichnen und provisorisch in den Plan aufzunehmen.

Nach erfolgter gerichtlicher Bereinigung hat der Gemeinderath die vorschriftsgemäße Vermarchung und die Ergänzung des Planes anzuordnen.

Als Ergänzung zur Vermessungsinstruktion für die Konkordats= kantone wurde ein Bedingnißheft für die Uebernahme von Katastervermessungen aufgestellt, welches namentlich die Pflich= ten des Geometers gegenüber den Gemeinden näher präzisirt und den Geschäftsgang dieser Arbeiten regelt.

Laut Beschluß bes Geometerprüfungskollegiums wurden von dem hierseitigen Vermessungsbüreau "Musterformulare für Berechnungen" und "Zeichnungsvorlagen für den Kastaster" für die Konkordatskantone ausgearbeitet. Zur Vollskändigskeit der Sache wurden den Zeichnungsvorlagen noch vier Musterskarten für topographische Arbeiten, sowie die bezügliche Instruktion und die Schriftmuster beigelegt.

Das Vermessungswesen ist nun durch folgende Gesetze, Verord= nungen und Vorschriften geregelt:

a. Ratafter.

- 1. Gefetz über bas Vermeffungswesen.
- 2. Verordnung über die Organisation des Vermessungswesens.
- 3. , über die Vermarchung der Gemeindegrenzen.
- 4. " über die Eintheilung der Gemeindebezirke in Fluren.
- 5. " über die Vermarchung der Flurparzellen.
- 6. Geometerkonkordat, Prüfungsreglement und Vermessungs= Instruktion.
- 7. Bedingnißheft für die Ausführung von Rataftervermeffungen.
- 8. Vertragsformulare.
- 9. Zeichnungsvorlagen nebst Text in 12 Tafeln.

b. Topographifche Rarte

1. Bundesgeset betreffend Fortsetzung der topographischen Aufnahmen.

2. Bundesgesetz betreffend Publikation der topographischen Auf= nahmen.

3. Vertrag zwischen ber Regierung bes Kantons Bern und bem eidgenössischen Stabsbureau betreffend topographische Aufnahmen.

4. Vertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern über die Publikation der bernischen Aufnahmsblätter.

5. Inftruttion für topographische Aufnahmen im Maßstab 1: 25,000.

6. Karten und Schriftmufter in 6 Tafeln.

1 Matt Maihlehera

In Folge Vorrückens der Katastervermessungen wird es nunmehr nothwendig werden, für diejenigen Gemeinden, welche ihre Vermessung vollendet haben, Vorschriften zur Erhaltung und Fortführung der Vermessungswerke aufzustellen.

Der Kanton Bern zählt gegenwärtig 30 patentirte Katastersgeometer, von denen aber nur etwa die Hälfte wirklich praktiziren. Sämmtliche acht Konkordatskantone zusammen haben dato 55 pastentirte Katastergeometer und 16 Uspiranten.

B. Kartirungsarbeiten.

1. Copographische Arbeiten.

a. Ergänzende topographische Aufnahmen und Nachtragungen im Maßstab 1: 25,000.

6 Matt Born

7.	Stutt	wingitutig.	0.	Stutt	Dun.
2.	"	Müntschemier.	7.	111	Oberbalm.
3.	,,	Laupen.	8.	"	Belp.
4.	"	Wohlen.	. 9.	"	Walkringen.
5.	"	Bolligen.	10.	11	Wyl.
		Im Maßstab	1:	50,000	
1.	Blatt	Grindelwald.		Blatt	Interlaken.
2.	"	Lauterbrunnen.	7.	11	Schwarzenegg.
3.	",	Bergliftock.	8.	"	Aelgau.
4.	11	Meiringen.	9.	11	Sigriswyl.
5.		Brienz.	5		

b. Topographische Neuaufnahme im Jura, im Maßstab von 1:25,000.

Die auf dem Terrain beendigte Arbeit umfaßt zirka 50 Quadratsftunden, davon sind bis jetzt bloß drei Sektionen mit 13 Quadratsstunden dem eidgenössischen Stabsbureau abgeliefert und von demsselben als gut anerkennt worden.

Stwa 30 Quadratstunden werden noch im Laufe dieses Winters ausgearbeitet und eingezeichnet. Voraussichtlich können im Laufe des Jahres 1870 die Aufnahmen im Jura dis an einige kleinere Abschnitte vollendet und 1871 gänzlich vollendet werden.

2. Beransgabe der Kantonskarte.

Von den Aufnahmen im Maßstab 1: 25,000 sind folgende Blätter fertig von Mühlhaupt in Kupfer gestochen:

Nr. 316 Mühleberg. Nr. 319 Bern. ,, 317 Kirchlindach. ,, 320 Bolligen. ,, 318 Laupen. ,, 322 Muri.

In Arbeit befinden sich die Blätter Nr. 321 Biglenthal und Nr. 323 Wyl.

Von den Aufnahmen im Maßstab 1:50,000 sind noch keine Blätter fertig; dagegen folgende bei Herrn Lithograph Leuzinger in Arbeit: Nr. 391 Interlaken, Nr. 392 Brienz und 395 Leißigens Lauterbrunnen.

Bis im Frühjahr 1870 soll ein erstes Heft mit 12 Blättern publizirt werden.

C. Vorarbeiten zum Katafter.

1. Triangulation.

Winkelmessung. Zum Zwecke der Katastervermessung im Gebiete der Juragewässerkorrektion wurde mit der Beobachtung der Winkel für die direktem Anschluß dienenden Dreiecke 4. Ordnung fortzgefahren und die Strecke von Nidau bis Büren beendigt. Zusnächst kommt nun die Strecke von Aarberg bis Buswhl und von Büren bis zur Kantonsgrenze an die Reihe, womit alsdann die

Triangulation über bas ganze Jura-Entsumpfungsgebiet einen Ab=

schluß finden wird.

Beendigt sind die Triangulationen 4. Ordnung für die Gemeindevermessungen von Walliswyl-Wangen, Aarwangen, Scheuerhof, Schwarzhäusern, Thunstetten, Langenthal, Madiswyl, Bern (Stadtbezirk obenaus), Zäziwyl, Großhöchstetten und Aarmühle.

Signalversicherungen. Sämmtliche Signalpunkte, mit Ausnahme einiger wenigen richtigen und für die Zukunft vorausssichtlich entbehrlichen, wurden entweder schon vor ober während der Winkelmessung, jedenfalls aber unmittelbar nach derselben vorschriftsegemäß oberirdisch mit Steinen versichert und die bezüglichen Verbale und Dienstbarkeitsverträge angefertigt.

Die Dreiecks= und Coordinatenberechnung ist, soweit als die Winkelbeobachtungen reichen, beendigt und es wird nun an der Ausfertigung der trigonometrischen Netze gearbeitet.

Die Coordinaten und Höhen der trigonometrischen Punkte im ganzen Kanton sollen bezirksweise in ein Verzeichniß gebracht und

gedruckt werden.

2. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Gestützt auf die Verordnung vom 14. Oktober 1867 wurde bis Ende 1869 die Begehung folgender Grenzzüge durch die betreffenden Regierungsstatthalter, die Gemeindeabgeordneten und den vom Staate delegirten Geometern vorgenommen.

Amtsgrenzen.

Erlach-Nidau, Erlach-Aarberg, Nidau-Neuenstadt, Nidau-Biel, Nidau-Aarberg, Aarberg = Büren, Aarberg = Laupen, Aarberg = Bern, Büren-Nidau, Büren-Fraubrunnen, Fraubrunnen = Burgdorf, Fraubrunnen-Bern, Bern = Burgdorf, Bern = Konolfingen, Bern = Seftigen, Seftigen-Schwarzenburg, Aarwangen-Wangen.

Innere Gemeindegrenzen.

In den Aemtern Erlach, Nidau, Aarberg, Büren, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen und Bern sind sämmtliche innere Gemeindes grenzen begangen worden.

In den Aemtern Konolfingen, Burgdorf und Aarwangen hat die Begehung bis Ende dieses Jahres über folgende innere Grenz= züge stattgefunden:

Amt Ronolfingen.

- 1. Tägertschi=Riederwichtrach.
- 2. Münfingen-Niederwichtrach.
- 3. Tägertschi-Gysenstein.
- 4. Tägertschi-Stalden.
- 5. Stalben-Häutligen.
- 6. Häutligen=Tägertschi.
- 7. Enfenftein=Stalben.
- 8. Ghfenftein-Säutligen.
- 9. Ghfenftein-Stalben.
- 10. Stalben (Hauptbezirk) Häutligen.
- 11. Stalden (Hauptbezirk)= Frei= mettigen.
- 12. Stalden (Hauptbezirk)= Nie= der=Heunigen.
- 13. No.-Beunigen-Freimettigen.
- 14. Gysenstein-Nieder-Heunigen.
- 15. Gyfenstein-Mirchel.
- 16. Oberthal-Bowyl.
- 17. Worb-Rubigen.
- 18. Worb-Wyl.
- 19. Worb=Biglen.
- 20. Worb=Walfringen.
- 21. Walkringen-Biglen.
- 22. Walfringen=Urni.

- 23. Walfringen-Landiswyl.
- 24. Biglen-Wyl.
- 25. Urni-Oberthal.
- 26. Landiswyl-Arni.
- 27. Arni=Biglen.
- 28. Wyl=Rubigen.
- 29. Whl-Gyfenftein.
- 30. Rubigen-Ghfenstein.
- 31. Münfingen=Rubigen.
- 32. Ghfenftein-Munfingen.
- 33. Münfingen=Tägertschi.
- 34. Bowyl=Dberheunigen.
- 35. Ober Heunigen Mirchel.
- 36. Nieder Feunigen-Mirchel.
- 37. D.- Heunigen- n.- Feunigen.
- 38. Bowyl=Otterbach.
- 39. Ober-Heunigen-Otterbach.
- 40. Ober Heunigen = Innerbirr= moos.
- 41. Ober = Heunigen = Außerbirr= moos.
- 42. Nieder-Heunigen-Außerbirrmoos.
- 43. N.-Heunigen-Schönthal.
- 44. N.=Beunigen=Barschwand.

Amt Burgdorf.

- 1. Mötschwyl=Burgdorf.
- 2. Rütti=Burgdorf.
- 3. Lygach=Burgdorf.
- 4. Kirchberg-Burgdorf.
- 5. Bikigen = Schwanden = Burg= dorf.
- 6. Krauchthal=Burgborf.
- 7. Burgdorf-Heimiswyl.
- 8. Burgdorf=Oberburg.
- 9. Burgdorf = Oberburg = Rohr= moos.
- 10. Burgdorf-Haste.

Amt Marmangen.

- 1. Thunstetten-Bleienbach.
- 2. Thunstetten=Schoren.
- 3. Thunstetten-Aarwangen.
- 4. Langenthal-Marwangen.
- 5. Roggwyl-Narwangen.
- 6. Whnau-Marwangen.
- 7. Bannwyl-Aarwangen.
- 8. Langenthal=Schoren.
- 9. Langenthal-Bleienbach.
- 10. Langenthal-Lotswyl.
- 11. Langenthal-Oberfteckholz.
- 12. Langenthal-Untersteckholz.
- 13. Langenthal-Roggwyl.

- 14. Untersteckholz-Melchnau.
- 15. Madiswyl-Lotwyl.
- 16. Madiswyl-Bugwyl.
- 17. Madiswyl-Melchnau.
- 18. Madiswyl-Reifiswyl.
- 19. Madiswyl-Auswyl.
- 20. Madiswyl-Rohrbach.
- 21. Madiswyl-Leimiswyl.
- 22. Madismyl=Rütschelen.
- 23. Melchnau-Bugwhl.
- 24. Melchnau-Gondiswyl.
- 25. Melchnau-Reisiswyl.

Im Laufe des Jahres 1870 soll in diesen 3 letztern Aemtern die Begehung der noch fehlenden Grenzzüge stattfinden und sodann in sämmtlichen dis jetzt begangenen Bezirken die Verbale abgeschlossen und die Grenzsteine gesetzt werden.

Zur Bereinigung werden folgende Anstände an die kantonale Marchkommission gelangen, insofern nicht vorher eine Verständigung zwischen den Parteien stattfindet:

- 1. Amt Erlach: Grenzzüge Erlach = Gals, Gals = Tschugg und Tschugg = Erlach.
- 2. Amt Nibau: Grenzzug längs bes Oberholzes, betreffend die Gemeinden Hermrigen, Walperswhl, Bühl, Epsach, Mörigen, Lattrigen und Sutz; sowie die Amtsgrenzen Nidau=Biel beim Ländihaus in Nidau und bei'r Nühle zu Madretsch.
- 3. Amt Narberg: Grenzzug Schüpfen-Münchenbuchfee.
- 4. Umt Buren: Grenggug Affoltern-Wengi.
- 5. Amt Seftigen: Rirchdorf-Mühledorf und Wattenwyl=Rütti.
- 6. Amt Bern: Bern-Köniz, Bern-Bümpliz, Köniz-Bümpliz, Wattenwyl-Kütti, (Bern-Stettlen?).

D. Katastervermeffung.

Vollendet sind die Parzellarvermessungen der Gemeinden: Aar= mühle, Aarwangen, Bern (Stadtbezirk obenaus), Großhöch= stetten, Zäziwhl, Walliswhl=Wangen.

In Ausführung begriffen sind die Vermessungen der Gemeinden Oberbipp, Schwarzhäusern, Thunstetten, Langen=thal, Schoren, Madiswyl, Insund Nidau; ferner das Entsumpfungsgebiet der Juragewässer=torrektion.

的现在分词 网络克里特拉斯特拉斯特拉斯特克斯 医二甲基二甲基

Car Vice the American Control of the Control of the

and the first time of the state of the state

IV. Entsumpfungen.

1. Juragewässerkorrektion.

A. Derhandlungen mit den Bundesbehörden.

Im Laufe des Jahres fanden von Seite der eidgenössischen Experten, den Herren Ingenieuren La Nicca und Fraisse, zwei größere Inspektionen statt. Dieselben sprechen sich sowohl über die Organistation des Unternehmens als über den Fortgang der Arbeiten in anserkennender Weise aus.

Am 3. September 1869 genehmigte der Bundesrath den Traçeplan für die Strecke Meienried-Büren des Nidau-Büren-Kanals mit einer kleinen Modifikation.

Am gleichen Tag genehmigte er ebenfalls die Baupläne für die eiserne Brücke bei Nidau.

B. Derhandlungen mit den Behörden anderer Kantone.

Auf Ansuchen von Solothurn wurden die Arbeiten zwischen Meienried und Büren (der sogenannte Hägnidurchstich) im allgemeinen Bauprogramm auf die zweite Periode verlegt, es wurde dabei vorausgesetzt, daß Solothurn seinerseits den Wünschen der Bevölkerung der Aemter Nidau und Büren Rechnung tragen und in kurzer Zeit mit den Sprengungen bei Attisholz beginnen werde. — Die Regiezung von Solothurn wurde wiederholt auf diesen Gegenstand aufs

merksam gemacht und es steht zu erwarten, daß in nächster Zeit mit den Arbeiten bei Attisholz begonnen werbe.

C. Dekret über die Einzahlungen der Grundeigenthümer und des Staats vom 30. August 1869.

Nach § 11 des Dekrets vom 10. März 1868 sollten die Grundseigenthümer vom Jahr 1870 hinweg jährlich Fr. 400,000 und nach § 13 soll der Staat jährlich Fr. 200,000 an das Unternehmen einsbezahlen.

Mit Rücksicht darauf, daß in finanzieller Hinsicht ausreichend für den ungestörten Fortgang der Arbeiten gesorgt ist, und daß die Arbeiten für die Feststellung des Perimeters und der provisorischen Bezugsliste kaum vor Schluß des Jahres 1870 vollendet werden können, hat der Große Rath am 30. August 1869 in Abänderung der §§ 11 und 13 des Dekrets vom 10. März 1868, nach Vorberathung durch den Ausschuß und die Abgeordnetenversammlung des schlossen, daß die Einzahlungen der Grundeigenthümer und des Staats erst mit dem Jahr 1871 zu beginnen haben.

D. Verordnungen, Reglemente, Peschlässe etc. über die Organisation des Unternehmens.

Die Oberleitung und Oberaufsicht über das Unternehmen, sowie die allgemeine Bauleitung und Verwaltung besselben, sind unverändert geblieben.

Die Organisation der Abgeordneten = Ver = sammlung und des Ausschusses wurde durch das nach= stehende Reglement ergänzt.

Reglement

über bie

Entschädigungen der Mitglieder und Kommissarien des Ausschusses der Juragewässerkorrektion.

Der Regierungsrath bes Kantons Bern,

nach Vorberathung durch die Versammlung der Abgeordneten vom 25. Juni 1869;

auf ben Bericht und Antrag ber Direktion ber Entsumpfungen;

beschließt:

§ 1.

Die Mitglieder des Ausschusses der Juragewässerkorrektion beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Ausschusses eine Entschädigung von fünf Franken. Für die Hin= und Herreise wird ihnen von jeder Stunde zusammen Fr. 1. 50 vergütet. Mitzglieder, welche nicht über eine Stunde von dem Sitzungsort entfernt wohnen, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Der Protofollführer erhält überdieß für seine schriftlichen Arbei=

ten eine besondere Entschädigung.

\$ 2.

Die Kommissarien des Ausschusses erhalten ebenfalls ein Tag= geld von fünf Franken, volle Kückerstattung der gehabten Dienstauß= lagen und eine angemessene Entschädigung für die schriftlichen Ar= beiten.

\$ 3.

Die Rechnungen (§§ 1 und 2) werden durch den Ausschuß aufgestellt und unterliegen dem Visa der Direktion der Entsumpfungen.

\$ 4.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Bern, den 30. Brachmonat 1869.

Ramens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

2. Aurz.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächfel.

In der Organisation und im Personal der Bauleitung haben keine Aenderungen stattgefunden, dagegen ist dem leitenden Ingenieur, Hr. Bridel, durch den Betrieb der Werkstätte, den Bau der eisernen Schiffskörper und der eisernen Brücken eine außerordentliche Vermehrung der Geschäfte erwachsen.

Das Telegraphenbureau in Nidau ist nun errichtet und erleichtert ben Geschäftsverkehr in erheblicher Weise.

Die Organisation der Bauten im Allgemeinen ist durch das allgemeine Bauprogramm vom 31. August 1868 und durch das spezielle Bauprogramm für die Jahre 1868 und 1869 bestimmt.

Auf diesem Gebiete sind einige wichtige Beschlüsse hervorzuheben, welche eine bedeutende Ausdehnung des Geschäftsverkehrs zur Folge hatten.

- Am 20. Februar beschloß der Regierungsrath auf den Antrag des leitenden Ingenieurs, des Ausschusses und der Direktion der Entsumpfungen:
 - 1. Es sei eine Reparatur-Werkstätte zu erstellen.
 - 2. Es seien die Schaalen der acht eisernen Schiffe in Regie aus= zuführen.

Am 11. September beschloß der Regierungsrath auf den Anstrag der vorberathenden Instanzen im Weitern:

3. Es seien die Eisenbestandtheile der vom Unternehmen auszuführenden Brücken ebenfalls durch die Werkstätte zu erstellen.

Die Erstellung einer Reparatur=Werkstätte war eine Nothwendigkeit. Bei einem Betriebsmaterial von 750 à 850,000 Franken, das in voller Thätigkeit ist, kommen täglich Reparaturen vor. Wollte man die einzelnen Maschinenbestandtheile jeweilen nach Olten, Zürich, Mühlhausen, Lyon 2c. zur Reparatur schicken, so würde dieß nicht nur sehr theuer zu stehen kommen, sondern auch häufige Unterbrechungen in der Arbeit einzelner Maschinen und deren Bedienungsmannschaft zur Folge haben.

Die Kosten der Werkstätte sammt Ausrüstung wurde brutto auf Fr. 20,000, der Wiederverkauf auf Fr. 7000, somit die Nettokosten auf Fr. 13,000 veranschlagt.

Der Regiebau der acht eisernen Schiffsschaalen. Es sind nach § 5 des speziellen Bauprogramms vier Dampf=Bagger=maschinen und vier Dampfschiffe zum Transport anzuschaffen, die acht eisernen Schaalen dieser Schiffe haben ein Gewicht von 326 Tonnen oder 6520 Centner.

Die günstigsten Offerten für diese Schaalen franko auf Nidau geliefert, betrugen Fr. 208,640

Der leitende Ingenieur berechnete beren Erstellung in Regie mit Inbegriff der Kosten für Erweiterung der Werkstätte und der Werfte 2c. auf .

178,200

Macht eine muthmaßliche Ersparniß von Fr. 30,440

Der Regiebau der eisernen Brücken. — Das Unter= nehmen hat zu erstellen:

Eine Brücke in Nidau	braud	jt 108	Tonnen	Gisen
Die Gisenbahnbrücke in Brügg	,,	84	,,	,,
Gine Brücke in Aegerten	.,,	80	"	"
Drei Brüden am Hagnedfanal	"	180	,,	11
Wahrscheinlich drei Flurbrücken	,,	102	,,	",

Für die Brückengerippe 554 Tonnen. An Zoresbelag . . 100 "

In den Voranschlägen sind diese Brücken berechnet mit Fr. 317,000 Geftützt auf die Gisenlieferungsverträge und die in der Werkstätte geltenden Normalpreise konnen diese Brücken nach dem Bericht des leitenden Ingenieurs um erstellt werden, ohne die Einrichtungen der Werkstätte und das Betriebskapital zu vermehren

241,000

Macht eine muthmaßliche Ersparniß von

76,000 Fr.

Reglement über die Rechnungsführung der Werkstätte. Ueber diesen Gegenstand wurde folgendes Reglement erlassen:

Reglement

über die .

Rechnungsführung der Werkstätte

ber

Juragewässerkorrektion.

Der Regierungsrath bes Rantons Bern, nach Vorberathung burch ben Ausschuß und Antrag ber Ent= fumpfungsdirektion,

beichließt:

Berhältniß zur allgemeinen Rechnung.

21rt. 1.

Kür den Verkehr der Werkstätte wird im Hauptbuch der Jura= gewässerkorrektion ein Conto: Wertstätte eröffnet.

Raffa:Berfehr.

Art. 2.

Der Raffa-Verkehr der Werkstätte wird von der Kantonskaffe (Kantonskasse in Bern und Amtsschaffnereinidau) und von der Baukasse besorgt.

Art. 3.

Die Werkstätte stellt hiezu die erforderlichen Zahlungs = und Bezugsanweisungen ober Visa aus. Diese Visa mussen bestimmt auf die Kantonskasse, die Umtsichaffnerei ober die Baukasse lauten. (Anweisungen auf die Kantonskasse und die Amtsschaffnerei bedürfen überdieß der in Art. 11 und 12 des Reglements vom 22. Mai 1868 aufgeführten Requisite.)

Buchführung.

21rt. 4.

Die Werkstätte führt folgende Bücher:

Diese sind nach bem System ber doppel= a. ein Journal

b. ein Hauptbuch f ten Buchhaltung zu führen.

c. die erforderlichen oder zweckdienlichen Bulfsbücher.

21rt. 5.

Das Hauptbuch enthält folgende Conti in Soll und Haben:

a. Rechnung der Werkstätte. (Eigene Conti.)

1. Verwaltung. Verwaltung ber Werkstätte, Bureautosten 2c.

2. Inventar. Werkstätte, Betriebsinventar; Erstellung, An= fauf, Unterhalt, Beräußerungen.

3. Kabrikation.

4. Löhnungen.

5. Allgemeine Rosten.

6. Gewinn und Berluft.

b. Rreditoren und Debitoren der Wertstätte.

1. Juragewäfferforrettion.

2. Bautasse.

3. Rantonskaffe (incl. Amtsschäffnerei).

4. Fernere Rreditoren= und Debitoren=Conti, spezielle und follek=

tive, nach Bedürfniß.

Die eigenen Conti der Werkstätte dürfen nur mit Geneh= migung der Direktion der Entsumpfungen vermehrt werden.

Mrt. 6.

Die Werkstätte bucht ihren eigenen Verkehr im Journal und

Hauptbuch folgendermaßen:

1. Sie schreibt die erhaltenen Lieferungen den betreffen= den Kreditoren (Lieferanten) zu gut, den bezüglichen Conti (Rubriken) ber Werkstätte zur Last:

ihre Lieferungen den betreffenden Debitoren (Lieferanten) zur Last, den bezüglichen Conti (Rubriken) der Werkstätte zu gut; 2. Sie schreibt die ausgestellten Zahlungsvisa den betreffenden Debitoren (Lieferanten) zur Last, den bezüglichen Kassen (Kantonskasse, Baukasse) zu gut;

bie ausgestellten Bezugsvisa den betreffenden Areditoren (Liesferanten) zu gut, den bezüglichen Kassen (Kantonskasse, Baukasse)

zur Laft.

Anweisungen (Visa) auf die Amtsschaffnerei Nidau sind der Kantonskasse in Rechnung zu bringen.

21rt. 7.

Die Rechnungen (Fakturen) über die Lieferungen an die Jurasgewässerkorrektion werden vierteljährlich ausgestellt und der Direktion der Entsumpfungen eingereicht. Diese Rechnungen müssen so dargesstellt sein, daß daraus ersichtlich ist, wie sich der Gesammtbetrag dersselben repartirt:

1. auf die liefernden Rubrifen der Werkstätte,

2. auf die die Lieferungen empfangenden Rubriken des Unternehmens.

Rechnungslegung.

Art. 8.

Am Jahresschluß wird der Direktion der Entsumpfungen eine Abschrift des Hauptbuches der Werkstätte für das abgelaufene Jahr eingereicht.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 9.

Während den drei letzten Tagen des Jahres sollen keine Visa auf alte Rechnung mehr ausgestellt werden.

Art. 10.

Diese Instruktion tritt sofort in Kraft.

Bern, ben 21. August 1869.

Im Namen des Regierungsrathes, Der Präsident: L. Kurz.

L. Rurz. Der Rathsschreiber: Dr. Trächsel.

E. Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung.

Am 25. Juni 1869 war die Abgeordnetenversammlung zu einer britten Sitzung versammelt.

Am Plat des verstorbenen Herrn Steinegger, Baumeister in Twann, wurde als Vertreter des III. Kreises in den Ausschuß gewählt:

Wehren, Bezirksingenieur in Bingelz.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung pro 1868 wurden auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommissarien und des Ausschusses unter bester Verdankung gutgeheißen.

Es folgte bann die Berathung:

Des Defrets über die Einzahlungen der Grundeigenthümer und des Staats und

Des Reglements über die Entschädigungen an die Mitglieder und Kommissarien des Ausschusses.

Beide Vorlagen wurden nach den Anträgen des Ausschusses ans genommen.

F. Verhandlungen des Ausschusses.

Der Ausschuß versammelte sich am 13. Februar, 25. Juni, 6. August, 20. Oktober und 17. Dezember.

Außer der Vorberathung aller Vorlagen, welche an die Abgeord= netenversammlung gelangten, hat der Ausschuß noch das Reglement über die Rechnungsführung der Werkstätte vorberathen.

Von technischen Vorlagen gelangten zu seiner Begutachtung die Anträge auf Erstellung einer Reparaturwerkstätte, sowie Ausführung der 8 eisernen Schiffschaalen und der eisernen Brückenbestandtheile durch die Werkstätte; ferner die Baupläne für die Strecke Meienriedsbüren und die Beantwortung der dagegen eingelangten Einsprachen, sowie endlich die Baupläne der Brücke bei Nidau.

Der Ausschuß hatte auch einige Gegenstände wirthschaftlich-technischer Natur zu begutachten, so die Frage über die Wahl des Traçe bei Hagneck, die Projekte über die Brückenverlegung in Aegerten und die Projekte betreffend Erstellung von Flurbrücken. Alles Gegenstände, welche noch zu keinem definitiven Entscheid gekommen sind. Auf rein wirthschaftlichem Gebiet wurden auch in diesem Jahr die meisten Geschäfte durch das Bureau und durch Kommissarien des Ausschusses vorbereitet. Die Erfahrung hat bewiesen, daß dieses Verfahren sehr zweckmäßig ist und sowohl eine gründliche Prüfung als eine rasche Erledigung der Geschäfte sichert.

Es wurden übertragen:

1) Die Begutachtung der einleitenden Vorkehren, betreffend das Traçe des Hagneckkanals, dem Bureau, bestehend aus den Herren Kuhn, Regierungsstatthalter, Schlup, Oberförster und Schwab, Fürsprecher;

2) die Ausmittlung der temporaren Entschädigungen dem Herrn

Bangerter, dem bisherigen;

3) die Landerwerbungen den Herren Salchli, Großrath und Schlup, Oberförster, den bisherigen;

4) die Ausmarchungen der Alluvionen und Flußbette dem Herrn

Müller, Oberft, bem bisherigen;

5) die Begutachtung der einleitenden Vorkehren zur Erledigung der Perimeter-Einsprachen dem Büreau;

6) die Begutachtung der Perimeter-Ginsprachen selbst den Herren

Wit, Notar und Wehren, Bezirksingenieur.

Die Vorarbeiten der Kommissarien haben es dem Ausschuß mög= lich gemacht, die zahlreichen Geschäfte zu erledigen, welche ihm zur Begutachtung, Vorberathung und Erledigung unterstellt wurden.

Am 27. Dezember 1869 hat der Ausschuß noch das Baupro=

gramm pro 1870 vorberathen.

G. Banverwaltung.

Allgemeines.

Die technische Bauleitung hatte in diesem Jahr ihre Anstrengungen hauptsächlich auf folgende Zweige der Bauberwaltung zu richten.

1) Die Vorarbeiten und Projektirungsarbeiten;

2) die Anschaffung des nöthigen Betriebsmaterials an Maschinen, Schiffen, Wagen 2c. und damit im Zusammenhang

3) die Erstellung der Werkstätte und Werfte und den Bau der acht

eisernen Schiffschaalen;

4) die Bauten selbst.

In allen diesen Richtungen sind die Arbeiten auf sehr befriedi= gende Weise gefördert worden.

Forarbeiten und Projektirungsarbeiten.

Am Nidau=Kanal sind alle Vorarbeiten vollendet, mit Ausnahme der Projekte betreffend die Brücken in Brügg und Aegerten und die Flurbrücken.

Der Bauplan der Sektion Meienried = Büren wurde nach Vorschrift des Dekrets öffentlich aufgelegt; es langten dagegen 12 Einsprachen und Eingaben ein, welche nach einläßlicher Vorberathung durch den Ausschuß vom Regierungsrath erledigt wurden; der Bauplan wurde hierauf von den eidgenössischen Experten geprüft und am 3. September vom Bundesrath genehmigt mit der Abänderung, daß die Achse des Kanals bei Profil Nr. 381 um circa 14 Meter nach rechts verlegt werden solle, damit dieselbe senkrecht auf die Achse der Aarbrücke in Büren falle.

Der Situationsplan für die Straßenverles gung und die Brückenanlage bei Nidau wurde bereits am 30. Oktober 1868 vom Bundesrath genehmigt, gleichzeitig aber vom Standpunkt der allgemeinen Interessen gewünscht, daß die Brücke mit erhöhter Fahrbahn erstellt werde, damit die Schifffahrt nicht gehindert werde.

Der Bauprojekt wurde alsdann ausgearbeitet. Die Brücke ershält zwei steinerne Widerlager, vier eiserne Pfeiler und einen eisernen Oberbau mit Zordsbelag, die Brücke ist 300 Fuß lang und die Fahrsbahn ist so hoch gehalten, daß die Aare auch bei den höchsten Wassersständen mit Dampsschiffen befahren werden kann. — Der Voranschlag für die Brücke mit eisernem Oberbau beträgt Fr. 100,000, im Projekt von 1863 ist eine hölzerne Brücke mit einem Voranschlag von Fr. 90,000 vorgesehen.

Nach erfolgter öffentlicher Auflage wurden die Baupläne am 7. Juli vom Regierungsrath und am 3. September vom Bundesrath genehmigt.

Am Hagn et = Kanal haben die Vorstudien nach zwei Rich= tungen hin zu günstigen Ergebnissen geführt.

Bei Aarberg haben die Untersuchungen für die Anlage des Schleusenwehrs einen vortrefflichen Baugrund ergeben. Das ganze Wehr kann auf Felsen gebaut werden.

Für den Einschnitt bei Hagne ck hat man unter den drei Varianten, welche studirt wurden, ein Traçe gesunden, dessen

Ausführung bezüglich der Baukosten annähernd gleich zu stehen kommen würde wie das frühere Traze, welches durch den Tunnel der Berner Torfgesellschaft führt. Die Kosten der Landerwerbung und andere Inconvenienzen werden somit maßgebend sein, welches Traze in den Gesammtkosten billiger wird zu stehen kommen. — Um über das Traze bestimmte Vorschläge machen zu können, wird noch das Ergebniß einer angeordneten Expertise abgewartet. (Vergleiche Absschnitt Landerwerb).

Im Uebrigen sind auch am Hagneckkanal die Längen= und Duerprofile, die Parzellaraufnahmen im Maßstab von 1:1000, sowie die Maßenberechnungen vollendet. —

Betriebsmaterial.

An der Beschaffung des in § 5 des speziellen Bauprogramms vorgesehenen Betriebsmaterials wurde mit aller Energie gearbeitet.

Die 4 Dampfbaggermaschinen.

Die Schiffskörper, d. h. die eisernen Schaalen sind von der Werkstätte erstellt. — Die eigentlichen Maschinenbestandtheile wurden von Combe in Lyon geliefert, welcher für dieselben folgende Leistungen garantirt:

350 Schachtruthen.

2 Maschinen für Kies à 225 Schachtruthen per Tag und per Maschine =

450

Macht wenn alle 4 Maschinen arbeiten zusammen

800 Schachtruthen.

Zwei Dampfbaggermaschinen für Kies sind betriebsfähig montirt, die beiden andern werden in Kurzem ebenfalls zur Verwendung kommen.

Die 2 Dampfkrahnen wurden ebenfalls von Combe geliefert und sind bereits betriebsfähig.

Die 4 Transport=Dampsschiffe. — Die 4 Schaalen für diese Klappendampser werden in der Werkstätte erstellt und sind mehr als zur Hälfte verarbeitet. — Die Dampsmaschinen wurden bei Escher, Wyß und Comp. in Zürich bestellt und sollen im Laufe des Frühzighrs 1870 geliesert und montirt werden.

Solzerne Schiffe murben angeschafft:

8 offene Transportschiffe für Kippkisten, welche von der Baggersmaschine gefüllt, von den Dampstrahnen gehoben und in die Kippwagen geleert werden;

6 Klappenschiffe zum Transport auf kurze Distanzen in den See;

6 Plattschiffe mit Verbeck zu den verschiedensten Dienstleiftungen;

6 kleine Dienstkähne.

Alle diese Schiffe find zum Gebrauch fertig.

Eisenbahnen. Einstweilen wurden nur Schwellen und Schienen für 1 Kilometer Dienstbahnen angeschafft, da dieß vorläufig genügen wird. — Ein günstiger Vertrag für den Rest ist abgeschlossen.

Die zwei kleinen Lokomotiven sind bei Köchlin u. Comp. in Mühlhausen bestellt und werden im Laufe des Sommers geliefert werden, bevor die Transportdistanzen so groß werden, daß deren Anwendung nöthig sein wird.

60 Rollwagen und 62 Kippkisten sind fertig.

Außerdem machten die Kammergrabungen zwischen See und Port die Anschaffung einer Dampfpumpe nothwendig, welche schon seit längerer Zeit im Betrieb steht.

Im Ganzen wurden bis jetzt für Betriebsmaterial eirea Fr. 540,000 bezahlt, eine fernere Summe von Fr. 180—200,000 wird noch zur Vervollständigung nothwendig sein. — Jedenfalls wird der Kredit von Fr. 850,000 mehr als genügend sein und eine namhafte Ersparniß erzielt werden können.

Der Betrieb der vielen Dampsmaschinen erfordert große Quanstitäten Steinkohlen. Der leitende Ingenieur berechnet den Bedarf für das Jahr 1870 auf 27 à 30,000 Zentner. Durch einen Vertrag mit der Bank in Winterthur hat sich nun das Unternehmen zu günsstigen Bedingungen eine regelmäßige Lieferung der nöthigen Quanstitäten Steinkohlen gesichert.

Die Werkstätte.

Für die Werkstätte und Werkte wurde der Platz in den Aalmatten bei Nidau gewählt. Die Gemeinde Nidau, welche in allen Rich=tungen dem Unternehmen auf die freundlichste Weise entgegen kommt, hat den daherigen Platz dem Unternehmen auf 10 Jahre unentgeltlich

eingeräumt und außerdem zur Ausgleichung der Mehrkosten für Camionage und Baggerung einen Beitrag von Fr. 5000 zugesagt.

Die Werkstätte ist erstellt und mit allen nöthigen Maschinen und Einrichtungen versehen, um die eisernen Schiffschaalen, die eisernen Brückenbestandtheile, sowie alle nothwendigen Keparaturen des Bestriebsmaterials aussühren zu können.

Für die Eisenlieferungen wurde ein vortheilhafter Vertrag abgeschlossen, das meiste Eisen kommt aus den Hüttenwerken der Franche=

Comté.

Nebst den laufenden Reparaturen hat die Werkstätte bereits an das Unternehmen geliefert: 4 eiserne Schaalen für die Baggersmaschinen. In Arbeit sind die 4 eisernen Schaalen für die Klappenschampfer.

Nächstens sollen auch die eisernen Pfeiler und der Oberbau

der Brücke in Nidau in Angriff genommen werden.

Mauten.

Am Nibau=Kanal sind die Bauten im Laufe dieses Jahres ohne Unterbrechung betrieben worden. — Da die Dampsbaggermaschinen noch nicht ausgerüstet waren, so beschränkten sich die Arbeiten auf die Ausgrabungen im Trocknen, auf Kammergrabungen, auf Anwendung der Baggerrechen und auf Versuche mit Abschwemmung.

Gemäß dem Programm wurde an den Leitkanälen im Safnernsfeld, im Bifang und bei Zihlwyl gearbeitet, verbunden mit einigen Anschnitten, theils am rechten, theils am linken Ufer der Zihl und endlich wurde an dem schiffbaren Kanal zwischen dem See und Port gearbeitet.

Der Leit fan al im Safnern feld. Von Meienried flußaufwärts beschreibt die Zihl einen mächtigen Bogen und es hat das
höchst unregelmäßige, ganz verwilderte Flußbett an mehreren Stellen
eine Breite von 400 bis 1000 Fuß mit Inseln und Untiesen, eine
amerikanische Wildniß im Kleinen. — Nach dem genehmigten Bauplan führt nun der Nidau-Kanal (vereinigte Aare und Zihl) vermittelst eines Durchstichs von 3300 Fuß Länge durch das Safnernseld,
wodurch der Flußlauf um 2900 Fuß verkürzt wird. Der NidauKanal erhält im Durchstich eine normale Tiese von 23 Fuß, eine
Sohlenbreite von 220 Fuß und eine obere normale Breite von 312

Nach § 5 des speziellen Programms ift im Safnernfeld vorerft ein Leitkanal zu eröffnen und diefer Leitkanal bann burch Ausbaggern bis auf obige Normen zu erweitern und zu vertiefen.

Der leitende Ingenieur beantragte die Ausgrabung eines Leitkanals, 3300 Kuß lang, 20 Kuß breit und 14 Kuß tief, und Ausschreibung in 3 Loosen.

Diese 3 Loose wurden in den ersten 4 Monaten des Jahres ausgeführt, ebenso eine Erweiterung des dritten Looses, zusammen 14,050 Schachtruthen.

Mit Handbaggern wurden auf dieser Strecke gefördert

2,820

im Ganzen 16,870 Schachtruthen.

Schon im Sommer konnte man mit größern Booten durch den Leitkanal fahren. Im November endlich gestalteten sich die Wasser= stände so, daß man es ohne Gefahr für die anstoßenden Ländereien im mittlern und obern Klußlauf wagen durfte, das alte Zihlbett unterhalb Scheuren vermittelst eines Sperrwerks zu verschließen und das ganze Wasser der Zihl durch den neuen Kanal zu leiten. — Dieser Abschluß durch die Anschwellung des See's gefördert, hat sehr erfreuliche Resultate ergeben, der Kanal hat sich auf 75—85 Kuß erweitert und ansehnlich vertieft. Das abgeschwemmte Material beträgt sehr mäßig veranschlagt 20,000 Schachtruthen, was gegenüber bem Devis, welcher keine Abschwemmung voraussieht, einer Ersparniß von circa 40,000 Franken gleichkommt.

Da die Zihl bei hohen Seeftanden eine dreimal größere Waffer= masse führt, als bei der Abschwemmung in diesem Winter, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß im Safnernfeld ohne Nachhülfe noch bedeutende Erdmassen abgetrieben werden.

Durch die Erstellung des Leitkanals wurde die direkte Verbin= dung von eirea 66 Jucharten Land mit den Ortschaften Safnern und Orpund abgeschnitten und da die Frage einer Ueberbrückung des neuen Kanals noch nicht gelöst ist, so mußte im Safnernfeld eine Nothbrücke erstellt werden.

Der Anschnitt im Mürgeli. Oberhalb dem Safnern= Durchstich auf dem rechten Ufer der Zihl unterhalb Scheuren, im sogenannten Mürgeli, sieht ber Bauplan eine bedeutende Erweite= rung des Flußbettes vor.

Die Erweiterung auf einer Länge von 700 Fuß soll erreicht werden vorerst durch Ausgrabung bis auf den Wasserstand und nach= her durch Ausbaggerung.

Im Frühjahr wurden durch Ausgrabung gefördert 3373 Schachtruthen, die Baggerung folgt im Jahr 1870.

Der Anschnitt in den Inselmatten. Etwas weiter flußaufwärts sieht der Bauplan im nämlichen Sinn auf dem linken Ufer der Zihl unterhalb Gottstatt, in den sogenannten Inselmatten, einen Anschnitt von 500 Fuß Länge vor.

Die Ausgrabung bis auf Wasserstandshöhe wurde im Frühjahr vollendet und im Ganzen wurden gefördert 2480 Schachtruthen. Die Vertiefung durch Ausbaggerung wird auch hier nachfolgen.

Der Leitkanal im Bifang. Von Scheuren flußaufwärts an der Ortschaft Orpund vorbei bis Schwadernau macht die Zihl neuerdings einen großen Bogen von 4750 Fuß Länge. Vermittelst eines Durchstichs im Bifang von 2500 Fuß Länge wird der künftige Flußlauf um 2250 Fuß verkürzt.

Auch hier sieht das spezielle Programm vorerst die Eröffnung eines Leitkanals und die nachherige Erweiterung und Vertiefung des=

selben durch Ausbaggerung vor.

Der Leitkanal wurde ursprünglich auf eine Tiefe von 14 Fuß und eine Breite von 20 Fuß in 2 Loosen ausgeschrieben und verzgeben. Diese Arbeit wurde im Frühjahr ausgeführt und es wurden in dieser Zeit gefördert 9,160 Schachtruthen.

Durch Handbaggern und nachträglicher

Endlich wurde eine Erweiterung des Leits kanals auf eine durchschnittliche Breite von 50 Fuß angeordnet und im Laufe des Vorwinters ausgeführt, mit

. . . . 5,500 "

Im Ganzen 15,400 Schachtruthen.

Durch ein Sperrwerk in Zihlwhl hätte man auch auf dieser Strecke eine Abschwemmung erzielen können, doch in keinem Falle so bedeutend wie im Sasnernseld. — Ein Abschluß in Zihlwhl in diesem Stadium der Arbeiten hätte aber eine bedeutende Stauung der Zihl und eine Erhöhung des Seestandes zur Folge gehabt und hätte somit unter Umständen den Ländereien bei Brügg, Aegerten, Port,

Nidau und an den Ufern des Bielersee's erheblichen Schaden zufügen können.

Die Bauleitung wählte das Sichere und verfügte statt der Abschwemmung mittelst Sperrwerk die Erweiterung des Leitkanals von

20 auf 50 Fuß Breite mittelst Ausgrabung.

Durch die Erstellung des Leitkanals wurde die direkte Verbindung von eirea 48 Jucharten Land mit den Ortschaften Scheuren und Schwadernau unterbrochen und aus den nämlichen Gründen wie beim Safnerndurchstich wurde vorläufig eine Nothbrücke erstellt.

Beide Nothbrücken koften zusammen Fr. 2058. 50.

Der Leitkanal in Zihlwhl. Von Zihlwhl gegen die Ortschaft Schwadernau und das obere Inseli macht die Zihl neuersdings eine starke Krümmung, ihre Länge mag 1600 Fuß betragen. Der neue Kanal erhält eine Länge von 900 Fuß, kürzt somit den Flußlauf um 700 Fuß.

Der Leitkanal bei Zihlwhl wurde von vorneherein auf eine Breite von 140 Fuß und bis auf die Tiefe des Wasserstandes ausgegraben, im Ganzen wurden gefördert 4020 Schachtruthen.

Die Ausbaggerung wird im Jahr 1870 folgen.

Der Anschnitt bei Schwadernau. Von Schwadernau flußauswärts am rechten User, im sogenannten obern Inseli, ist ein ansehnlicher Anschnitt zu machen. — Die Ausgrabungen bis auf die Tiese des Wasserstandes wurden im Vorwinter ausgeführt mit 3055 Schachtruthen.

Auf der ganzen Strecke vom Schwadernau=Anschnitt flußaufwärts bis Port wurden in diesem Jahr keine Arbeiten ausgeführt, wie dieß übrigens im Programm bereits vorgesehen war.

Der Durchstich von Port bis an den See. Von Port aufwärts bis an den See nördlich der Stadt Nidau wird der bisherige Lauf der Zihl vollständig verlassen, indem der neue Kanal (verseinigte Aare=Zihl) von Port hinweg südlich an der Stadt Nidau vorbei geführt wird und zwischen Nidau und Ipsach das Ufer des Bielersee's erreicht. Dieser Durchstich von Port bis in den See hat eine Länge von 6780 Fuß.

Im Portmoos auf einer Strecke von 2'780' Fuß (Profil 40 bis 67 + 80) und im Nidaumoos auf eine Länge von 2000 Fuß (Profil 12—32) wurde das System der Kammergrabungen in An-

wendung gebracht. — Es wurde auf diesen beiden Loosen das Material auf eine Breite von 150-200 Fuß und bis auf den Seestand (Cote $99^{1/2}$) so ausgegraben, daß auf je 100 Fuß eine Kammer von 94 Fuß Länge gedildet wurde, so daß je zwischen zwei Kammern ein Damm von 6 Fuß Breite verblieb. — In jeder dieser Kammern wurden der Länge nach 3 Gräben und der Breite nach 1 Graben gezogen von 16 Fuß mittlerer Breite und dis auf eine Tiese von 2 Fuß unter dem niedrigsten Seestand (Cote 95). — Das Wasser, welches sich über Nacht in diesen Kammern sammelte, wurde jeweilen am Morzen ausgepumpt. — Durch Verträge mit den Burgergemeinden Nidau und Port konnte das ausgegrabene Material zu beiden Seiten des Kanals auf dem Land der beiden Semeinden abgelagert werden.

Nach diesem System der Kammergrabung wurden auf den beiden Strecken vom April bis November gefördert 41,459 Schachtruthen.

Nachdem die Kammergrabungen auf der Strecke Baleinenweg= See (Profil Nr. 19—12) vollendet waren und der Wasserstand des See's sich auf Cote 100,3 gesenkt hatte, wurde zu neuen Arbeiten auf dieser 700 Fuß langen Abtheilung geschritten, in der Absicht, diese Arbeiten noch um fernere 700 Fuß (Profil 12—5) über den Strand in den See hinaus fortzusetzen, sobald der See den Niederwasserstand, Cote 97, erreichen würde.

Auf dieser Abtheilung wurden nun die Ausgrabungen bis auf Sote 91, d. h. 6 Fuß unter den bisherigen und 1 Fuß über den künftigen Niederwasserstand des See's, vorgenommen und zwar auf eine Breite von 150 Fuß. Während den Ausgrabungen wurde das im Kanal sich sammelnde Wasser vermittelst einer Dampspumpe entfernt. Das im Herbst und Vorwinter ausgegrabene und auf den Seestrand abgelagerte Material beträgt 19,128 Schachtruthen.

Die letzte Abtheilung des Durchstichs (Profil 5—0) führt noch fernere 500 Fuß in den See hinaus, indem der Anfang (Rullpunkt) des Nidaukanals 1200 Fuß weit vom gegenwärtigen Seeufer entfernt ist. — Dieser 500 Fuß breite Damm, welcher gegenwärtig noch das Eindringen des See's in den 150 Fuß breiten Kanal dis zum Baleinenweg verhindert, wird im nächsten Sommer von den Dampfbaggermaschinen durchbrochen werden.

Von diesem Augenblicke an werden am Nidaukanal die Ausgrabungen von Hand in den Hintergrund treten und der im Dienst der Mechanik stehende Dampf die Hauptarbeit übernehmen. Auf der ganzen Linie wurden im Jahr 1869 mit Inbegriff vom Dezember 1868 durch Ausgrabung 105,785 Schachtruthen gefördert, mit einem Kostenauswand von 165,340 Fr. macht circa Fr. 1. 60 per Schachtruthe. Im Devis von 1863 ist die Schachtruthe zu Fr. 2 gerechnet, was einer Ersparniß von 20 % auf diesem wichtigen Posten gleich kommt.

H. Landerwerb.

1. Midau-Kanal.

Mit den Grundeigenthümern auf der Linie Port-Zihlwyl wurde von den Kommissarien des Ausschusses gestützt auf das Gutachten der Landerwerbungskommission unterhandelt. Im Allgemeinen wurden aber so hohe Forderungen gestellt, daß, wollte man auf dieselben einzehen, ein Mißverhältniß gegenüber den frühern Landerwerbungen entstehen müßte. Die gerichtliche Expropriation einzelner Grundeigensthümer wird kaum zu vermeiden sein, sie wird übrigens am Besten geeignet sein, die Preise zu normiren.

Im obern Inseli bei Schwadernau wurden im September 12 Parzellen, haltend 5 Jucharten 32,710 Duadratfuß, gütlich erworben.

In Alegerten, auf der Linie des dortigen Durchstichs, wurden im Dezember auf dem Wege gütlicher Unterhandlungen erworben: 1. ein Wohnhaus mit Nr. 137 Land um Fr. 6500; 2. ein Wohnhaus mit Nr. 144 6400: 3. ein Wohnhaus mit Nr. 143 8700; " 4. ein halbes Wohnhaus u. Ofenhaus mit Nr. 142 2900; 5. ein halbes Wohnhaus u. Ofenhaus mit Nr. 143 2400; " 6. ein Wohnhaus mit Nr. 141 7900; Sechs Gebäude und Quadratfuß Erdreich um Fr. 34,800.

Es wurden in diesem Jahr 13 Expropriationen eingeleitet, deren Ergebniß für das Unternehmen günstig war, indem annähernd die Preise der Landerwerbungskommission festgestellt wurden.

2. Sagned-Kanal.

Mittelft Schreiben vom 30. Juni 1869 bietet die Berner Torfsgesellschaft der bernischen Regierung zu Handen des Unternehmens der Juragewässerkorrektion die Torfausbeutungs unternehmung in Hagneck mit allen Liegenschaften, Gebäulichkeiten und Betriebsinsventar zum Kaufe an um einen Preis von Fr. 900,000. Diesem Angebote schickt die Gesellschaft in dem angeführten Schreiben eine Reihe von Fragen voraus, mit welchen sie dem Unternehmen die Nothwendigkeit des proponirten Kaufes zu indiciren sucht. Die Fragen der Gesellschaft sind, kurz gefaßt, folgende:

- 1. Wird nach Erstellung des Narberg=Hagneck=Ranals das hinter den Kanaldämmen gelegene Torfland bis auf seine ganze torfhaltige Tiefe von 25 bis 30 Fuß auch fernerhin ausgebeutet werden kön=nen, und wird in Zukunft eine Entwässerung der ausgegrabenen Stellen möglich sein?
- 2. Wird die Torfgesellschaft während der Erbauung des Kanals die Torfausbeutung ungehindert betreiben können und zwar auch dann, wenn das Unternehmen in Gemäßheit der Boranschläge den im Kanal vorhandenen Torf ausbeuten und auf dem angrenzenden Boden trocknen will?
- 3. Wie soll es eventuell mit dem Torflieferungs = verrtrag zwischen der Gesellschaft und der ber = nischen Staatsbahn (welcher noch vier Jahre dauert) gehalten sein? wird das Korrektions = unternehmen die Gesellschaft eventuell in der Torflieferung vertreten?

Die Entsumpfungsdirektion übermittelte die beiden ersten Fragen vorerst an den leitenden Jugenieur zur Begutachtung und sodann mit dem Bericht desselben an das Bureau des Ausschusses mit dem Auftrag: Es wolle das Bureau den Gegenstand in ernstliche Erwägung ziehen und seine Ansicht sowohl über die rechtlichen Beziehungen dieser Frage, als über die Art und Weise aussprechen, wie in derselben vorgegangen werden solle.

Aus dem Bericht, welchen das Bureau des Ausschusses erstattete, werden nachstehende Gesichtspunkte hervorgehoben:

"Das Unternehmen ist genöthigt, von der Berner Torfgesellschaft zum Zweck der Erbauung des Hagneckfanals, sowie der Kanaldämme, einige Jucharten Torfland zu erwerben. Durch den zu erbauenden Kanal werden von dem Torfmoos der Berner Torfgesellschaft etwa? Jucharten abgeschnitten, wogegen der Tunnel der Gesellschaft underührt bleibt, wenn wenigstens die von Herrn Bridel, in Bezug auf den Hagneck-Einschnitt vorgeschlagene Bariante adoptirt und auszgesührt wird. Die rechtlichen Verpflichtungen, welche in Folge dieser Erwerbung für das Unternehmen gegenüber der Gesellschaft erwachsen, sind die gleichen, wie gegenüber den sämmtlichen übrigen Erpropriaten: sie bestehen in der Verbindlichkeit zur vollständigen Entschäbigung und diese Entschädigungspflicht begreift in sich:

"1. Den Preis bes zu erwerbenden Landes.

"2. Vergütung allfälliger Inconvenienzen, wohin namentlich Be= "triebsstörungen während und nach unserer Bauzeit gehören "(Erschwerung der Kommunikation u. s. w.).

"3. Vergütung einer allfälligen Werthverminderung des Torfmooses "in Folge der Ableitung der Aare in den Bielersee (Beschrän=

"tung der Torfausbeutung).

"Bezüglich der Art und Weise sich mit der Torfgesellschaft abs
"zusinden sind nun allerdings zwei Möglichkeiten denkbar. Entweder:
"Das Unternehmen beschränkt sich auf die Erwerbung des für den
"Bau des Kanals und der Dämme nothwendigen Landes und bezahlt
"hiefür, sowie für allfällige Betriedsstörungen, Inconvenienzen und
"Werthverminderung, der Torfgesellschaft eine durch gütliche Uebers
"einkunft oder gerichtliche Schatzung festzustellende Summe; oder aber
"das Unternehmen geht auf die Proposition der Torfgesellschaft ein
"und erwirdt die ganze Besitzung in Hagneck.

"Das Bureau ist einstimmig der Ansicht, daß der ersten Alter=
"native unbedingt der Vorzug zu geben sei. "Der Zweck des Ent=
"sumpfungsunternehmens ersordert zunächst nur die Erwerbung der=
"jenigen Liegenschaften, welche zur Erbauung der Kanäle, Dämme,
"Wege u. s. w. oder für die Ablagerung von Material nothwendig
"sind. Eine solche Nothwendigkeit eristirt im vorliegenden Falle nicht
"und schon aus diesem Grunde scheint uns die Erwerbung der ganzen
"Besitzung der Torfgesellschaft unstatthaft zu sein. Durch die uns
"vorgeschlagene Erwerbung würde übrigens die endliche Liquidation
"unseres Unternehmens auf eine unverkennbare Weise kompliziert, in=
"dem das Unternehmen genöthigt wäre, vorläusig selbst die Torfaus=

"beutung fortzusetzen und früher oder später auf eine Wiederveräußerung "ber Besitzung bedacht zu sein, was beides ohne allen Zweifel mit

"fehr beträchtlichen finanziellen Einbußen verbunden wäre.

"Unsere Unterhandlungen mit der Torfgesellschaft und der Abschluß "desselben in eint oder anderer Weise werden demnach, wenn nicht aus"schließlich bedingt, doch jedenfalls und zwar in hohem Maße beein"schließlich bedingt, doch jedenfalls und zwar in hohem Maße beein"stußt durch die Frage, ob die Ausstührung des Unternehmens für "die Torfgesellschaft Werthverminderungen im Sinne der Ziffer 2 "und 3 hieoden zur Folge haben werden und wenn ja in welchem "Waße. Ueber diese Frage sollte sich das Unternehmen Gewißheit zu "verschaffen suchen, bevor die Unterhandlungen mit der Torfgesellschaft "angehoben, oder wenigstens bevor dieselben abgeschlossen werden. "Die Begutachtung der angedeuteten Frage kann natürlich weder "Sache des Bureau's noch des Ausschusses sein, sondern es wird "dieselbe Sachverständigen übertragen werden müssen".

"Dieser Expertise wäre nach dem Angebrachten folgende Fragen "vorzulegen:

- "1. Ob durch die Ableitung der Aare in den Bielersee "die Ausbeutung des Torfes in den Hagneckmöß= "fern beschränkt werde?
- "2. Welche Inconvenienzen überhaupt werden der "Torfgesellschaft durch die Ableitung der Aare "erwachsen?"

In seiner Sitzung vom 6. August pflichtete der Ausschuß nach einläßlicher Berathung in allen Theilen den Anschauungen und den Anträgen des Bureau bei.

Mit der Expertise wurden vom Regierungsrath betraut die Herren: v. Salis, Adolf, Oberingenieur des Kantons Graubünden, als Präsident; Legler, G. H., Ingenieur an der Linth; Gonin, Louis, Oberingenieur des Kantons Waadt.

In einem einläßlichen Gutachten beantworteten die Experten die gestellten Fragen wie folgt:

1. Durch die Ableitung der Nare in den Bie=
lersee wird eine Beschränkung der Ausbeutung
des Torfes in den Hagneckmöösern voraussicht=
lich nicht veranlaßt werden, da die auf den Ab=
zug des Grundwassers bezüglichen Berhältnisse
dadurch keine Berschlimmerung erleiden. Eben=

tuell müßte die Juragewässerkorrektion sich für gesonderte Ableitung der Hintergraben= wasser bis in den Bielersee verpflichten.

Ferner werden auch andere Inconvenienzen der Torfgesellschaft aus der Ableitung der Aare nicht erwachsen, wenn während der Bauausfüh=rung die angedeuteten Maßregeln zur Verhin=berung von Störungen des Betriebs, der Kon=furenz u. s. w. zur Anwendung kommen und wenn für die künftige Abfuhr des Torfes längs dem Kanal ein Weg angelegt wird.

2. Mit vorstehender Beantwortung der ersten Expertenfrage findet auch die zweite ihre Erlez digung, da mit dem Wegfall der supponirten Besichränkung der Torfausbeutung auf die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Beschränkung das hinfallen.

Das Gutachten wurde auf Anordnung der Entsumpfungsdirektion gedruckt und den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung zugestellt. Die Abgeordnetenversammlung wird nächstens weitere Schlußnahmen in dieser Angelegenheit fassen.

I. Ausmittlung des Perimeters.

Die Perimeterkommission hat nach Vollendung der im vorigen Bericht erwähnten Erhebungen und Höhequoten=Aufnahmen noch einmal einzelne Theile des Korrektionsgebietes bereist und dann gestützt auf eigene Anschauung und Prüfung in erster Instanz bestimmt, welche Grundstücke und Gebäude nach den Bestimmungen des Art. 8 litt. a des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867, des Dekrets vom 10. März 1868 und des § 2 der Verordnung vom 31. August 1868 in den Perimeter sallen sollten.

Die auf diese Weise ermittelten Umfangsgrenzen wurden in die Pläne von 1863 und 1864 eingetragen, auf dem Terrain durch nummerirte Pfähle bezeichnet und diese Pfähle durch Anschluß an das trigonometrische Netz versichert.

Ende Mai hat die Perimeterkommission ihre Arbeit vollendet und die Perimeterpläne der 66 Gemeinden mit einem einläßlichen

Gutachten bei der Entsumpfungsdirektion eingereicht, welche sofort

ben Druck bes Gutachtens anordnete.

Nach § 6 ber Verordnung über die Ausmittlung des Perimeters vom 31. August 1868 wurden nun die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen auf den Gemeindschreibereien öffentlich aufgelegt und die Grundeigenthümer durch Bekanntmachung im Amtsblatt und durch Verlesen in den Kirchen aufgefordert, allfällige Einsprachen innert der Frist von 30 Tagen geltend zu machen.

Während der gesetzlichen Auflagefrist, welche vom 20. Juli bis 20. August festgesetzt worden war, wurden, wie zu erwarten stand,

mehrere hundert Einsprachen eingereicht.

Die Entsumpfungsdirektion, entschlossen in der ganzen Angelegensheit nichts zu übereilen, sondern mit aller Umsicht und Schonung vorzugehen, übermittelte die Berichte, Pläne und Einsprachen vorerst dem Bureau des Ausschusses mit dem Auftrag, dieselben einer ersten Durchsicht und alkälliger Klassistation zu unterwerfen, um nachher dem Ausschuß Bericht und Anträge zu hinterbringen, wie in Sachen weiter vorzugehen sein möchte.

Das Bureau erstattete dem Ausschuß in seiner Sitzung vom 28. Oktober einen einläßlichen Bericht über die Gesammtheit der Einsprachen und beren Klassissisten.

Ueber das Verfahren, welches bei der Bereinigung der Einsprachen einzuschlagen sei, entspann sich eine höchst interessante Distussion. Nach der einen Ansicht sollten sofort die sämmtlichen Einsprachen im Sinne des § 7 des Dekrets an eine Oberexpertise verzwiesen werden, nach einer andern Ansicht sollten sämmtliche Einsprachen an die Perimeterkommission überwiesen werden, damit dieselbe ihre Gegenbemerkungen einreichen könne. Nach mehrstündiger Berathung wurde mit großer Mehrheit der Antrag des Bureau angenommen, dahin gehend:

"Es seien zwei Kommissarien zu bezeichnen, welche "jede einzelne Einsprache selbständig zu prüfen haben, "an der Hand des Gutachtens der Perimeterkommis= "sion, in Untersuchung des Sachverhalts an Ort und "Stelle und in Rücksicht auf den Inhalt der Ein= "sprachen selbst.

"Die Kommissarien haben sodann über jede ein= "zelne Einsprache Bericht und Antrag an den Ausschuß "zu stellen." Eine gründliche und gerechte Bereinigung der Perimeter=Ein= sprachen ist von so großer Wichtigkeit, daß die wesentlichen Gründe, welche für das eingeschlagene Verfahren geltend gemacht wurden, besondere Erwähnung verdienen.

Es wurden geltend gemacht:

- 1. Unter den Einsprachen sind möglicherweise auch solche, welche nach nochmaliger Untersuchung des Sachverhalts auf Ort und Stelle ohne Weiteres als begründet erklärt werden können;
- 2. Dagegen können viele Einsprachen ohne weitere Untersuchung abgewiesen werden, weil ihr Inhalt ganz andere Dinge als den Perimeter betrifft;
- 3. Viele Einsprachen können möglicherweise beseitigt werden, wenn die Kommissarien direkt mit den Grundeigenthümern verkehren und allfällig obwaltende Jrrthümer berichtigen;
- 4. Bei diesen drei Gruppen von Einsprachen, welche ungefähr zwei Drittheil sämmtlicher Einsprachen ausmachen, wäre es, ganz abgesehen von den großen Kosten, nicht gerechtfertigt, die Perimeterkommission nochmals auf Ort und Stelle zu berusen oder den Weg einer Oberexpertise anzutreten;
- 5. Bei vielen Einsprachen wird es nöthig werden, der Perimeterfommission Erläuterungsfragen zu stellen, aber um diese genau feststellen zu können, ist es ebenfalls nöthig, daß die Rommissarien die betreffenden Fälle auf Ort und Stelle selbst untersucht haben:
- 6. Auf diese Weise ausgeschieden, werden sich die Oberexpertisen auf einige wenige schwierige Fälle reduziren;
- 7. Durch die successiven Berichterstattungen der Kommissarien und durch die Berathung derselben werden sich die Mitglieder des Ausschusses mit sämmtlichen Vorgängen auf dem Gebiet der Perimeterfrage vertraut machen, was den Grundeigenthümern eine große Garantie für eine billige und gerechte Erledigung dieser Angelegenheit gibt.
- 8. Es ist weniger wichtig, daß die Angelegenheit rasch abgethan werde; dagegen ist es höchst wichtig, daß die Perimeterfrage mit Takt, Umsicht und Schonung erledigt und bereinigt werde, damit jeder Grundeigenthümer das Gefühl erhält, es seien die Entscheide nicht nach Gunst oder Ungunst, sondern nach ernst erwogenen Grundsätzen gefaßt worden.

Bu Kommiffarien bes Ausschuffes wurden ernannt die Herren

Wehren, Bezirksingenieur, und Witz, Notar.

Im Dezember haben dieselben bereits über eine Reihe von Einsprachen Bericht erstattet und es steht zuerwarten, daß der Aussschuß im Frühjahr in der Lage sein wird, dem Regierungsrath nach § 7 der Verordnug vom 31. August 1868 sein Gutachten über die

Einsprachen zu übermitteln.

Das Gutachten des Ausschusses wird sodann den Einsprechern mitgetheilt werden unter Festsetzung einer Frist zur Eingabe all-fälliger Gegenbemerkungen. Innerhalb dieser Frist können die Parteien überdieß noch die Anordnung eines Augenscheins oder eines neuen Expertenbesundes auf Kosten der unterliegenden Partei verslangen.

K. Parcellarvermeffung des Entsumpfungsgebietes.

Im Laufe dieses Jahres wurde die Parcellarvermessung von eirea 10,000 Jucharten des Entsumpfungsgebietes ausgeführt.

L. Ausmarchung der Alluvionen.

Die Ausmarchungen am Bielersee, an der obern Zihl und am Neuenburgersee sind größtentheils zu Endegeführt worden ohne irgend eine gerichtliche Erörterung.

M. Rechnung.

Die Rechnung des Unternehmens zeigt folgende Ergebnisse:

			6)					
	64		11		59				
	Fr. 1,875,729. 64		155,037. 11		83,110. 59				
	Fr.		=		13.)			
Einnahmen:	. Fr. 150,000. —	3) Einnahmen aus ber Baurechnung . " 2,887. 11 4) Hinterlegte Cautionen " 2,150. —	Gumma	Ausgaben :	1) Abministration und Allgemeines mit Inbegriff der Parcellar- vermessungen		Landentschäbigungen Fr. 141,763. 56 Erdarbeiten mit Inbegriff des Be-	triebsmaterials 616,091. 73	Versicherungen 3,236. 85
	48	84			1	8		釋	

716,608. 06

515.92

=

Brücken und Dohlen

	*	_	19	3 –
			83	92
			964,897. 83	Fr. 1,065,868. 92
			=	gr.
A Line of the second se	85	n T	66	
00 188 78	5,676. 85		24,313, 99	uar 1870
	:			f 1. Jan
Fr. 184,047. 33		Fr. 91,817. 55 ", 67,504. —	Summa	Bleibt Guthaben auf 1. Januar 1870
3) Werkftätte, Erstellung ber nöthigen Gebäube, Ankauf ber Maschinen und Werkzeuge, Vorräthe an Eisen, Holz, Steinkohlen 2c. An das Unternehmen abgeliefert	4) Vorschuß an die Baukasse.	5) Zinse und Kosten bes Anseihens: Zinse bes Anseihens bezahlt Zinse ber Kantonskasse verrechnet	Bleiben	

N. Bauprogramm für 1870.

Für das Jahr 1870 werden vom leitenden Ingenieur und dem Ausschuß folgende Bauten vorgeschlagen: Am Nidaukanal:

1) Die Erstellung bes Kanals zwischen See und Port auf eine Breite von 100—150 Fuß, und zwar:

a. burch Aushebung bes Materials in ähnlicher Weise, wie bieß bereits zwischen See und Baleinenweg ausgeführt wurde;

- b. burch Austiefung vermittelft Baggerung.
- 2) Der Bau ber eisernen Brücke bei Nibau.
- 3) Die Erweiterung und Austiefung des beibehaltenen Flußbettes zwischen Brügg und Meienried und der Leitkanäle bei Zihlwhl, im Bifang und im Safnernfeld, und zwar:

a. burch Ausgrabung im Trockenen;

b. burch Baggerung;

- c. durch Abschwemmung mit ober ohne Nachhülfe.
- 4) Der allfällige Bau von Flurbrücken.

Die übrigen Kräfte sind auf die Bauten am Hagneckkanal zu verwenden.

2. Saslethal-Entsumpfung.

A. Bauleitung.

Der leitende Ingenieur, Herr Kocher, hat das Unternehmen mit Eifer und Umsicht gefördert, so daß eine Erhöhung des Gehalts auf das vom Regierungsrath festgesetzte Maximum vollkommen gerechtsfertigt war.

An die Stelle des demissionirenden ersten Werkführers, Herr Weley, wurde zuerst provisorisch und später definitiv Herr Arnold Flückiger gewählt.

B. Borarbeiten und Projeftirungsarbeiten.

Es wurden von der Bauleitung in diesem Jahr folgende Vorsarbeiten und Projektirungsarbeiten besorgt:

Die Baupläne für das 4. Loos der Aarkorrektion mit dem entsprechenden Stück der neuen Meiringenstraße wurden vollendet.

Vom 5. Loos der Aarkorrektion wurden Plan, Längen= und Querprofile aufgenommen und mit den Massenberechnungen besaonnen.

Ferner wurden Vorstudien gemacht für eine Fortsetzung der Korrektionsbauten bis an die Lamm, für den Neuban der Brücke unterhalb Meiringen und für die Korrektion des Reichenbaches.

Die Baupläne für das 2. Loos des Oltschikanales und die

damit verbundenen Kunftbauten, nämlich:

Gine Brude, zwei Ueberfallwehr und eine Ausschütte.

Der Bauplan für ben kleinen Bütschikanal.

Vorstudien für das 4. Loos des Hauptkanals und des Wandels baches.

Vorstudien am Hausenbach.

Die Flurstraßen und Flurwege im Gebiete des 3. Looses des Hauptkanals nebst zudienenden Brücken wurden zur Ausführung vorbereitet.

C. Landerwerb.

Die Landerwerbungen auf den neuen Loosen wurden successive erledigt, wenn auch mit etwas mehr Schwierigkeiten als bei frühern Loosen.

D. Bauberwaltung.

1. Markorrektion.

Das erste Loos des Aarkanals ist vollendet bis an einige Dammlücken bei den Kreuzungen. Die Sohle des Flusses hat sich in diesem Jahr noch mehr vertieft, doch fängt sie an, sich zu konssolidiren. Es wurden noch weitere Verstärkungen der Steindeckung nothwendig. Die Differenz mit den Unternehmern Gribi und Zimmerli ist dahin entschieden worden, daß dieselben eine mäßige Entschädigung und die Kosten zu bezahlen haben.

Das 2. Loos des Aarkanals, umfassend die 8650 Fuß lange Strecke von der Wickenen bis zur Wylerbrücke wurden von den Unternehmern Seiler und Widmer bereits im Herbst 1868 vollendet.

Nach einer Inspektion der Bauten durch Herrn Ingenieur Bridel und nach eingeholtem Gutachten des Ausschusses wurde durch Beschluß des Regierungsrathes vom 20. April 1869 die Abrechnung genehmigt und die Bauten von der Gesellschaft übernommen.

Der Voranschlag dieses Looses betrug Fr. 76678. 87 und ergibt laut Ausrechnung . . " 70056. 68

Somit eine Minberausgabe von Fr. 6622. 19

Die außerordentliche Austiefung der Flußsohle macht auch auf diesem Loos bedeutende Regiearbeiten zur Verstärkung der Steinsbeckungen nothwendig.

Die neue Whlerbrücke wurde nach erfolgter Inspektion burch Herrn Bridel und Begutachtung von Seite des Ausschusses und der Direktion der öffentlichen Bauten vom Staate übernommen.

Das 3. Loos des Aarkanals, umfassend die 7000 Fuß lange Strecke von der Whlerbrücke bis zum Hirsinollen wurde von den Unternehmern bis im Herbst 1869 größtentheils vollendet. Eine vorläufige Abrechnung ergibt auf diesem Loos eine Mehrausgabe von zirka 20,000 Fr., welche ausschließlich auf den Posten Versicherungen fällt und ihren Grund in der außerordentlichen Austiefung der Flußsiehle hat, welche eine Vermehrung der Steindeckungsarbeiten um zirka 30% zu Folge hat.

Eine definitive Abrechnung hatte auf Ende Jahres noch nicht stattgefunden, da über einige Posten noch Differenzen obwalten.

Mit der Expertise über die Bauten des 3. Looses wurde vom Regierungsrath Herr Bezirksingenieur Aebi betraut.

Das 4. Loos des Aarkanals, umfassend die Strecke vom Hirsinollen bis zum Prosil Nr. 255 oberhalb dem Bürglennollen hat eine Länge von 7000 Fuß, das Gefäll ist 28/10 pro mille, die Sohle erweitert sich allmälig von 65 Fuß auf 70 Fuß, dagegen nimmt die Breite der Vorländer allmälig ab, so daß sie sich von 37½ Fuß auf 35 Fuß reduzirt.

Mit diesem Loos des Aarkanals ist das entsprechende Stück ber neuen Meiringenstraße von der untern Insel bis zu Profil

Nr. 255 gegenüber dem Bürglennollen verbunden. Die Anlage eines Hinterdammes auf dem rechten Aarufer wird bis nach der Korrektion des Hausenbaches verschoben und der linkseitige Hinterdamm wird auf 6 Fuß Höhe und 6 Fuß Kronenbreite reduzirt. Im Uebrigen wird an den bisherigen Normen festgehalten.

Da die vollständige Nutlosigkeit des Zwischengrabens zwischen Hinterdamm und Straße, sowohl vom Ausschuß als von der großen Kommission und auch von der Direktion selbst ist anerkannt worden, so ist derselbe in den Entwürfen des 4. Looses weggelassen, was eine verhältnißmäßig ansehnliche Kostenersparniß mit sich bringt. Ebenso ist die Höhe des Straßenkörpers dis auf zwei Fuß über das Terrain niedriger gehalten, da eine Höhe von vier Fuß die Kosten nutlos steigert und das disponible Waterial zum Schaden der Dämme auszehrt.

Am 25. Mai 1869 wurde der Bauplan vom Regierungsrath genehmigt; derselbe ist mit Ausschluß der Landerwerbungen devisirt, wie folgt:

> Erbarbeiten . Fr. 44640 Versicherungen . " 76605 Meiringenstraße " 12540 Zusammen Fr. 133785

Nach erfolgter Ausschreibung wurden die Akkordarbeiten auf ben Antrag des Ausschusses dem Herrn Bürgi von Lyß veraktordirt.

Die Arbeiten waren auf Ende des Jahres so weit vorgerückt, daß deren rechtzeitige Vollendung auf Frühjahr 1870 zu erwarten ist.

Für bas 5. Loos ber Aarkorrektion kann nächstens Projekt und Voranschlag an die Behörden gelangen.

Am 14. Juli hat sich am Gebirgsstock der Engelhörner ein furchtbarer Wolkenbruch entladen, der Reichenbach und andere Wildsbäche dieses Gebiets stürzten mit unerhörter Gewalt in das Thal und richteten beim Bade Reichenbach furchtbare Verheerungen an.

Die Aare stieg in zwei Stunden um 10 Fuß, doch fand nirzgends ein Ausbruch statt, indem der neue Aarkanal die Hochwasser mit reißender Schnelligkeit abführte. Die Korrektionsbauten haben diese harte Probe vortrefslich bestanden, und keinen Schaden erlitten.

2. Entsumpfung.

Das zweite Loos bes Hauptkanals vom Birkenthal bis zur alten Meiringenstraße ist sehr rasch ausgeführt worden. — Nach dem Bericht des leitenden Ingenieurs sind die Erdarbeiten, Versicherungen 2c. nach Vorschrift ausgeführt. Die Abrechnung mit dem Unternehmer Suter ergibt an Kosten Fr. 54,631. 81, macht gegenüber dem Voranschlag von Fr. 64,816 eine Minderausgabe von Fr. 10,184. 19. Nach dem Antrag des Ausschusses wurde die Abrechnung am 18. Mai 1869 vom Regierungsrath genehmigt und gleichzeitig die Uebernahme dieses Kanalabschnittes durch die Gesellschaft ausgesprochen.

Das britte Loos des Hauptkanals hat eine Länge von 7260 Fuß, der Bauplan mit einem Voranschlag von Fr. 36,400, worunter Fr. 4365 für die Flurstraße längs dem Kanal wurde am 13. Jänner vom Regierungsrath genehmigt und die Arbeiten auf den Antrag des Ausschusses dem Unternehmer Ruof übertragen mit 12½ Prozent Abgebot.

Dieses Loos ist gänzlich vollendet, abschon die Notharbeiten am Reichenbach eine Unterbrechung in den Arbeiten herbeigeführt hatten. Die Sohle dieses Kanals fällt an einzelnen Stellen in die Aarrunse früherer Zeiten und es wurden daher einige Sohlenversicherungen nothwendig. Die Abrechnung ist noch nicht vollendet.

Die Bauleitung erachtet eine weitere Fortsetzung des Haupt= kanals nicht für rathsam auf so lange, als das IV. Loos der Aar= korrektion nicht vollendet ist.

Das erste Loos des Oltschikanales hat eine Länge von 3100 Fuß bei einer Sohlenbreite von 6 Fuß. Auch der Bauplan dieses Looses mit einem Voranschlag von Fr. 12,000 wurde dem Unternehmer Ruof mit $12\frac{1}{2}$ Prozent Abgebot übertragen.

Die Arbeiten sind vollendet. Auf langen Strecken dieses Kanals erreicht die Sohle eine Lage von Triebsand und altem Aargrund, so daß dieselbe fast durchgehends eine besondere Sohlenversicherung ersfordert.

Das zweite Loos des Oltschikanals mit einer Brücke und zwei Ueberfallwehren bei Unterbach und einer Ausschütte unter= halb des Wasserfalles des Oltschibaches wurde veranschlagt wie folgt:

Erbarbeiten	Fr. 2,312. 35
Versicherungen	,, 1,720. 95
Kunstbauten	, 7,358. 70
Unvorhergeschenes .	506. —
Zusammen	Fr. 11,898. —

Das Projekt wurde am 4. September vom Regierungsrath genehmigt und nach erfolgter Ausschreibung und nach Antrag des Ausschusses an die Unternehmer Ruof und Wirz vergeben mit Absgeboten von 5 Prozent auf den Erdarbeiten und 15 Prozent auf den Versicherungen und Kunstbauten.

Der Bütschikanal in den hintern Mäbern, 2200 Fuß lang und 2 Fuß Sohlenbreite mit einem Voranschlag von Fr. 2200 wurde dem Unternehmer Franz Felder in Unterbach mit 13 Prozent Abgebot übertragen.

Der Kanal ist vollendet, die Rosten betragen Fr. 2296. 07.

Kleiner Bütschikanal. Es erzeigte sich die Nothwendigkeit zur Abführung von Quellen in den hintern Mädern noch einen zweiten Seitenkanal von 700 Fuß Länge zu erstellen; der Kostensvoranschlag beträgt nur Fr. 1100.

Der Kanal ift vollendet, die Rosten betragen Fr. 1096. 15.

Tlurstraßen und Flurwege.

Die Ausführung ber Flurstraßen auf Brienzergebiet wurde auf den Antrag des Ausschusses an Unternehmer Wirz versakkordirt, nämlich:

die Flurstraße vom Brienzersee zur Wylerbrücke;

" " längs dem Hauptkanal;

" Korrektion des Stegmattgäßchens;

Flurstraße Wickenen=Birkenthal;

"Korrektion bes Krummeneigäßchens.

Die Flurstraßen und Korrektionen wurden im Laufe des Frühs jahrs und Sommers ausgeführt. Mit den Unternehmern ist abgesrechnet. Der Voranschlag betrug Fr. 9344. 20. Die Kosten betragen Fr. 8844. 94, ergibt eine kleine Minderausgabe von Fr. 499. 26.

Von den Flurwegen sind wegen verschiedenen Hindernissen nur noch einige wenige, z. B. derjenige längs dem Faulbach, derjenige am obern Seeuser und derjenige in den hintern Mäbern zur Aussführung gelangt. Wenn die Forderungen der Grundeigenthümer als begründet gefunden werden, was an und für sich der Unternehmung nur zum Lobe und Nutzen gereichen kann, so werden die aufgelegten Voranschläge um die Differenz der Entschädigungssummen überschritten werden.

Der Aarkanal mit Hinterbämmen und Parallelwegen, ber Hauptsentsumpfungskanal, die Flurstraßen und Flurwege, so weit solche im Amt Interlaken liegen und ausgeführt sind, wurden sämmtlich ausgemarchet und die Marchsteine in den Plänen nachgetragen.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Meiringen ist die Flurstraße am rechten User des Hauptentsumpfungskanales III. Loos und der Flurweg am rechten User des neuen Oltschikanales angelegt. Nebstdem ist die Querflurstraße, die aus der neuen Brienz-Meiringenstraße in die alte führt und in diese bei der Unterbachpinte ausmündet, dis an die Bekiesung fertig, mit Inbegriff der Brücke über den Hauptent-sumpfungskanal im Schwefelbrunnen.

Mittelst dieser Flurstraße ist der untere Theil der neuen Meisringenstraße bereits einem ziemlich lebhaften Verkehr eröffnet, was

ihrer spätern Fahrbarkeit nur zuträglich sein kann.

E. Rechnung.

Einnahmen.

Guthaben auf 1. Jänner 1869 Fr. 244,921. 12 Beitrag bes Staates " 50,000. — Einnahmen aus der Baurechnung " 1,073. — Zinse in Conto-Corrent " 8,230. 35	304,224.	47
Ausgaben.		
Zinse und Kosten bes Anleihens Fr. 45,939. 60 Ausgaben ber Baurechnung " 307,324. 81	353,264.	41
Das Unternehmen schulbet ber Kantons= kasse auf 1. Sanner 1870		

F. Stand bes Unternehmens

auf 1. Januar 1870.

1. Voranschlag.

Das Unternehmen der Haslethalentsumpfung umfaßt nach dem Detret vom 1. Februar 1866 mehrere Abtheilungen und so zerfällt auch der Voranschlag, abgesehen von den Bauten, in mehrere Theile.

Nachstehende Zusammenstellung gibt ein übersichtliches Bild bes Ganzen.

=							
Cumma	6. burch Beschluß ber Entsumpfungsgesellschaft vom 15. Ausgust 1868 mit Sanktion des Regierungsrathes vom 17. Sept 1868 wurde die Erstellung eines Netzes von Flurstraßen und Flurwegen beschlossen, mit einem Vorsanschlag von . Diese Kosten fallen ausschließlich auf die Abtheilung Entsumpfung.		1	3. Für die Bauten wurden nach dem Voranschlag der Ex- perten La Nicca, Bridel und Aehi berechnet 4. Kür das Anleihen der Grundeigenthürzer von Kr. 800000	Aarkorrektion, hat nach dem Dekret an die Tieferlegung des Brienzerses einen Beitrag zu leisten von 2. Für Administration und Allgemeines wurden im allgemeinen Finanzplan berechnet	1. Das Unternehmen der Haslethal-Entsumpfung, Abtheilung	7 \$1.43 %
220000	• 1	11	120000		——————————————————————————————————————	Fr.	Alge- meines.
817000		42 000 55000			60000	Fr.	darkor- rektion.
473000	83000			660000 390000		Fr.	darkor- Entsum- rektion. pfungen.
50000			1			ઈંંં.	zsicd- bache.
0817000 473000 50000 1560000	83000	97000	120000	50000 1100000	60000	Fr.	Summa.

2. Stand der Aredite.

Vergleicht man ben Voranschlag mit ben wirklichen Ausgaben, so erhält man nachstehende Ergebnisse:

Bericht.	Voranschlag.	Ausgegeben.	Aredit= Reftanzen.
(2) (1) (1) (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2) (2	Fr.	Fr.	Fr.
1. Abministration und Allgemeines	100000	61000	39000
2. Zinse und Rosten bes Unleihens	120000	83900	36100
3. Aarkorrektion	817000	712800	104200
4. Entsumpfung	473000	191300	281700
5. Wildbäche	50000		50000
Summa	1560000	1049000	511000

3. Bergleichung der Kredifreffangen mit den Bollendungsarbeiten.

Die im Voranschlag vorgesehenen Bauten können sammt und sonders bis Mitte des Jahres 1871 vollendet werden. Die Kreditzrestanzen für Administration und Allgemeines, sowie für Zinse und Kosten des Anleihens sind somit für diese Zeit ausreichend.

Die Vollendungsbauten für die Narkorrektion, wie solche bis bahin projektirt war, werden vom leitenden Ingenieur veranschlagt auf

	Die	Kreditresto	anz beträgt	nur	• > •			104200.	
E3	ergiebt	t somit bies	e Abtheilung	a einen	Ausfall	bon	Kr.	80800.	_

Die Vollendungsbauten für die Entsumpfung werden vom leitenden Ingenieur mit Inbegriff der Flurstraßen und Flurwege veranschlagt auf. Fr. 133000. —

Die Kreditrestanz beträgt noch " 281700. —

Es ergiebt diese Abtheilung eine Ersparniß von Fr. 148700. — Die Abtheilung Wildbäche ist noch unverändert.

Die Vergleichung der Kreditrestanzen mit den Vollendungs= bauten des Voranschlags erzeigt somit auf den gesammten bisherigen Bauten eine Ersparniß von Fr. 62,900.

4. Stand der verfügbaren Mittel.

An die Kosten des Unternehmens haben bis 1. Januar 1870 beigetragen:

1. Die Grundeigenthumer burch ein Anleihen von Fr. 800000

Ausfall Fr. 49000

Es mussen daher um das Werk zu vollenden die Kreditrestanzen durch Beschaffung der nöthigen Gelder verfügbar gemacht werden. Es kann dieß geschehen:

1. Durch Aufnahme eines neuen Anleihens, Seitens der Grund=

eigenthümer;

2. Durch direkte Ginzahlungen berfelben;

3. Durch die fernern Jahresbeiträge des Staates;

4. Durch die Einzahlung des Staatsbeitrags an die Wylerbrücke und die neue Meiringenstraße.

Um Besten wird diese Frage burch eine richtige Kombination

aller dieser Faktoren zu lösen sein.

Die Entsumpfungskommission und die obern Behörden werden nächstens über diesen Gegenstand entscheiden.

G. Bauprogramm für 1870.

Für das folgende Jahr werden folgende Bauten in Aussicht genommen:

Vollendung des IV. Looses der Aarkorrektion; Hälfte des V. Looses der Aarkorrektion; 4 Loos des Hauptkanals; Einige Seitenkanäle; Beginn der Wildbachverbauungen.

H. Reubauten.

Die Fortsetzung der Aarkorrektion bis an die Lamm, sowie die Korrektion des Reichenbaches stellen sich je länger je mehr als ein Gebot der Nothwendigkeit heraus. Die Kosten dieser Neubauten wurden approximativ veranschlagt auf Fr. 284,000.

Im künftigen Jahr wird auch über diese Frage ein Entscheid gefaßt werden müssen.

3. Gurbe.

Untere Gurbe.

Die Korrektion der Einmündung der Gürbe in die Aare beim Bodenacker wurde zu Anfang dieses Jahres vollendet, so daß nun die definitive Schatzung des gewonnenen Mehrwerthes der 1. Sektion (Belp-Kehrsatz) vorgenommen werden kann.

Mittlere Gurbe.

Die von den Schwellengenossenschaften der Gürbe und der Müsche verlangten nothwendigsten Ergänzungs= und Vollendungs= bauten sind, soweit es der bezügliche Kredit erlaubte, im Laufe dieses Jahres ausgeführt worden. Die Baurechnung kann nun definitiv abgeschlossen und die Mehrwerthschatzung aufgelegt werden.

Die Vorschußrechnung auf 31. Dezember 1869 beträgt:

Bauten. Landentschädig. Administration. Zinse. Summa. Fr. Rp. Fr. Rp. Fr. Rp. Fr. Rp. Fr. Rp. Fr. Rp. 619007. — 146444. 92 17288. 78 238001. 53 1020742. 53.

Obere Gurbe.

Die Schwellenbauten im Gebirge wurden in bisheriger Weise fortgesetzt und sowohl Thalsperren, als namentlich Entwässerungs- arbeiten und Aufforstungen ausgeführt.

4. Birs.

Das Unternehmen einer Korrektion der Birs hat noch immer keine bestimmte Organisation erhalten; die Studien für eine partielle Korrektion werden fortgesetzt.

Der Direktor ber Domänen, Forsten und Entsumpfungen:

escapie de la company de la **Liber.** La company de la comp